

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 02.08.2023	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.8	Bezeichnung der Vorlage: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis90/Die Grünen, die Linke, Freie Wähler Wegberg zur Ausweisung weiterer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen		Datum: 16.08.2023
Vorlage-Nr: VO/0162/23			Bürgermeister: Gez. Michael Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	22.08.2023	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)	

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die Beratung zur Vorlage VO/0129/23 in der Sondersitzung des Fachausschusses am 25.07.2023. Es wurde hierbei folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt:

- 1)
über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Bezirksregierung Köln zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zu berichten und den Ausschuss aktiv in das Beteiligungsverfahren einzubeziehen
- 2)
öffentliche Beteiligungsmodelle („Bürgerwindräder“) zu beschreiben und zu initiieren, die eine regionale Wertschöpfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen ermöglichen.
- 3)
Die Verwaltung wird beauftragt auf Basis der Potenzialflächenstudie aus 2014 die Potenzial-Bereiche Wegbergs der „Flächenanalyse Windenergie NRW“ des LANUV (siehe auch Ö 1.3) aktualisierend zu analysieren. Hierdurch soll dem Ausschuss ein qualifizierte und faktenbasierte Grundlage für eine Stellungnahme zu Windkraftflächen in dem bald zu erwartenden Entwurf des Teilplanes Erneuerbare Energie des Regionalplans zur Verfügung gestellt werden.

Zu 1)

Seit der frühzeitigen Unterrichtung durch die Bezirksregierung Köln im April 2023 gab es keine weiteren Unterrichtungen oder Schreiben an die Stadtverwaltung bezüglich der Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

Für die nächste Sitzung des Regionalrates der Bezirksregierung Köln am 18.08.2023 wurde durch die Bezirksregierung Köln eine öffentliche Vorlage mit dem Titel „Aktualisierter Zeitplan zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ vorbereitet (https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYg7UGO1n1CWmBosu7OYjYM). Als öffentliche Anlage der Beratungsvorlage ist ein Zeitplan einsehbar, welcher dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt ist. Demnach ist mit einer Beteiligung der Stadt Wegberg als Träger öffentlicher Belange im zweiten Quartal 2024 zu rechnen. Die Verwaltung wird über den weiteren Verfahrensablauf berichten und gemäß § 5 Abs. 1 Punkt f) der aktuellen Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Wegberg und seine Ausschüsse eine mögliche städtische Stellungnahme dem Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergabe und Liegenschaften zur Entscheidung vorlegen.

Zu 2)

Wie bereits in der Sondersitzung durch den Technischen Beigeordneten Herrn Thies berichtet erfolgt die Bearbeitung dieses Arbeitsauftrages an die Verwaltung nicht durch das technische Dezernat. Aufgrund der kurzen Zeitspanne seit der Sondersitzung ist es dem zuständigen Fachbereich nicht möglich zu diesem Punkt eine Beratungsvorlage zu erstellen.

Zu 3)

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurden die Ergebnisse der Flächenanalyse Windenergie 2023 zwischenzeitlich auch digital zum Download bereitgestellt.

Auf Grundlage dieser Informationen wurde eine aktualisierte detaillierte Karte des Stadtgebietes mit Darstellung der gemäß Flächenanalyse des LANUV möglichen Potentialflächen im Stadtgebiet der Mühlenstadt Wegberg erstellt und dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Wichtig ist die Beachtung der Hinweise des LANUV zur Interpretation der Ergebnisse und bereit gestellter Datensätze aus der Flächenanalyse Windenergie NRW. Diese sind Anlage 3 beigelegt.

Die neue Darstellung zeigt ein größeres Flächenpotential für das Stadtgebiet als die hochskalierte Darstellung, welche der Vorlage VO/0131/23 zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) beigelegt war. Der Unterschied zwischen den beiden Darstellungen liegt im Wesentlichen in der Berücksichtigung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sowie eines Bereiches süd-östlich von Merbeck. Bei der Darstellung zur Vorlage VO/0131/23 wurden sämtliche BSN ausgeklammert und somit nicht als Potential dargestellt.

Gemäß dem in der Änderung des LEP NRW vorgesehenen Ziels 10.2-8 sind Windenergieanlagen in den nicht streng geschützten Teilflächen der BSN prinzipiell möglich. Streng geschützt Bereiche sind Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente und Nationalparke.

Laut Begründung zum Ziel 10.2-8 soll bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche durch die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Durch den Fachausschuss wurde ein Vergleich der Potentialflächen gemäß Flächenanalyse Windenergie NRW 2023 mit der im Jahr 2014 durchgeführten Ermittlung von Potentialflächen im Gebiet der Stadt Wegberg gewünscht. Die Potentialflächenanalyse aus dem Jahr 2014 war Bestandteil der Offenlage zu der damals angestrebten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von zusätzlichen Konzentrationszonen im Stadtgebiet und ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt.

Bei dem Vergleich der beiden Potentialanalysen sind die in Teilen unterschiedlichen Berücksichtigung von Tabuflächen zu beachten. Es zeigt sich jedoch, dass im Wesentlichen in der Studie 2014 vergleichbare Potentialflächen zur LANUV-Studie in 2023 ermittelt wurden. Die nach geplanter LEP-Änderung nun möglichen Gebiete in Bereichen zum Schutz der Natur und Nadelwäldern waren damals jedoch Tabuzonen, sodass diese in 2014 nicht ermittelt wurden.

In der Potentialanalyse 2014 wurden insgesamt sechs Teilflächen ermittelt von denen letztlich nur zwei als konkrete Konzentrationszonen vorgeschlagen wurden. Fünf dieser sechs Teilflächen sind auch Bestandteil der Flächenanalyse des LANUV. Lediglich eine kleine Teilfläche südlich des ehemaligen JHQ Rheindahlen ist nicht enthalten.

Eine Beschreibung der damals ermittelten Teilflächen findet sich in Kapitel 6 „Ermittelte Potentialflächen und Abwägung zu konkurrierenden Nutzungen“ ab Seite 26 der Potentialanalyse.

Zwei der in 2014 ermittelten Teilflächen wurden aufgrund der zu geringen Flächengröße nicht weiterverfolgt, da nur eine Windenergieanlage hätte errichtet werden können. Die weiteren zwei Teilflächen, die nicht weiterverfolgt wurden, liegen in Landschaftsschutzgebieten. Nach damaliger Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg wurde in 2014 in diesen Bereichen keine Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplan in Aussicht gestellt.

Aus Sicht der Verwaltung sollten auch im Stadtgebiet Wegberg weitere Flächen für die Nutzung von Windenergie entstehen, um einen Anteil an dem erforderlichen Umbau der Energiegewinnung in Deutschland zu ermöglichen. Die Erforderlichkeit zur Förderung der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien wurde durch die Bundesregierung unter anderem im § 2 EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) festgeschrieben und liegt somit im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Die Verwaltung schlägt daher vor, im Vorfeld zur Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln den städtischen Wunsch mitzuteilen, neben der bisherigen Konzentrationszone bei Petersholz weitere Windenergiebereiche auszuweisen. Aus Sicht der Verwaltung sollten dies, die in der Anlage 2 dargestellten Fläche 1, 2, 4 und 5 sein. Hier jedoch nur die Teilbereiche die nicht in Waldgebieten (unabhängig ob Nadel- oder Mischwald) oder in Bereichen zum Schutz der Natur liegen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung der Bezirksregierung Köln die im letzten Absatz genannten Teilflächen zur Berücksichtigung bei der Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien vorzuschlagen.

Alternativen:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und wünscht zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens zur Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien keine Mitteilung an die Bezirksregierung Köln zu versenden.

Anlage/n:

1. Zeitplan Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
2. Detaillierte Ergebnisse der LANUV Flächenanalyse Windenergie NRW
3. Hinweise zur Interpretation der Ergebnisse der LANUV Flächenanalyse Windenergie NRW
4. Ermittlung von Potentialflächen im Gebiet der Stadt Wegberg aus dem Jahr 2014

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Bieker

FBL 301

Gez. Thies

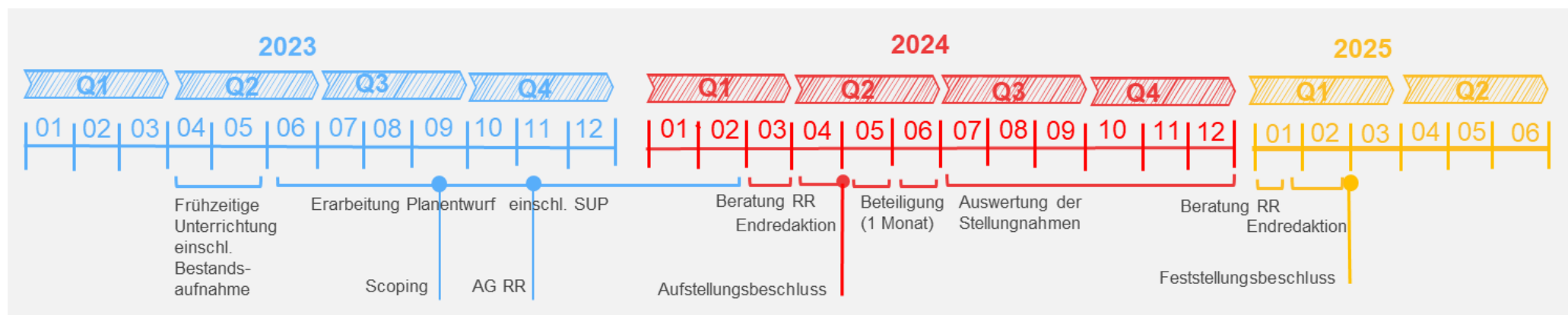
Techn. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten



Zeitplan Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

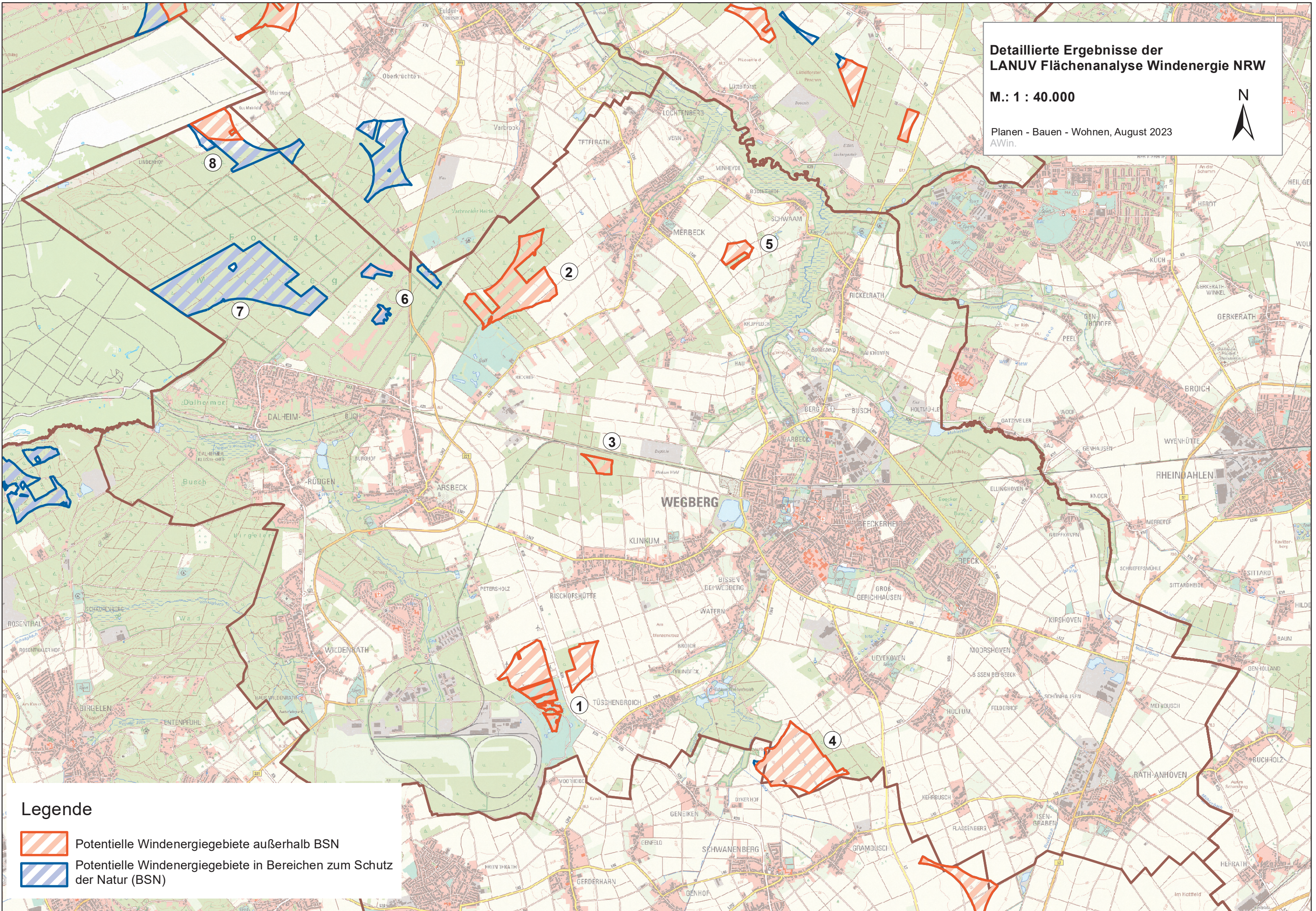
mit Zieldatum Februar 2025



**Detaillierte Ergebnisse der
LANUV Flächenanalyse Windenergie NRW**

M.: 1 : 40.000

Planen - Bauen - Wohnen, August 2023
AWin.



Legende

-  Potentielle Windenergiegebiete außerhalb BSN
-  Potentielle Windenergiegebiete in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN)



Hinweise zur Interpretation der Ergebnisse und bereit gestellter Datensätze aus der Flächenanalyse Windenergie NRW (LANUV 2023)

Bei der Interpretation der Ergebnisse der Flächenanalyse ist zu berücksichtigen, dass sich aus der landesweiten Perspektive der Untersuchung und den verwendeten Datengrundlagen maßstabsbedingt ein gewisser Abstraktionsgrad ergibt. Die Flächenanalyse Windenergie NRW hat nicht den Charakter detaillierter Standortgutachten und kann Analysen auf lokaler Ebene oder projektbezogene Untersuchungen entsprechend nicht ersetzen. Die Ergebnisse der Flächenanalyse sind bei kleinräumiger Betrachtung insbesondere aus zwei Gründen vorsichtig zu interpretieren:

Bewertung der Kriterien der Flächenanalyse:

Die Festlegung der Ausschlusskriterien der Flächenanalyse sowie einzelner Parameter (z. B. erforderliche Abstände) hat einen zentralen Einfluss auf das Ergebnis der Untersuchung. In vielen Fällen existieren für die Kriterien aber keine eindeutigen (z. B. rechtlich normierten) und in jedem Einzelfall anzuwendenden Vorgaben, z. B. in Bezug auf die Eignung von bestimmten Gebietskategorien oder die Größe erforderlicher Abstände. In diesen Fällen basieren die in der landesweiten Flächenanalyse angesetzten Werte auf einem intensiven Austausch mit den Akteuren der Energiewende in NRW sowie einer möglichst sachgerechten gutachterlichen Einschätzung für eine landesweite Potenzialabschätzung.

Maßstab der landesweiten Untersuchung:

Die Flächenanalyse NRW basiert auf landesweit verfügbaren, einheitlichen Geodatenständen. Lokale Planungen, die spezifischen Gegebenheiten vor Ort oder technische Details konkreter Projektierungen können im Rahmen der landesweiten Untersuchung daher nicht abschließend berücksichtigt werden. Je kleinräumiger die Potenzialflächen betrachtet werden, desto geringer kann auf Grund der landesweiten Perspektive auch die Aussagekraft bzw. Belastbarkeit der Ergebnisse ausfallen.

Die Ausschlusskriterien der Flächenanalyse wurden mittels landesweit einheitlicher Geodatenstände in einem Geoinformationssystem flächenscharf verarbeitet. Bei den in der Karte dargestellten Potenzialflächen handelt es sich aber nur um ein Zwischenergebnis der Flächenanalyse Windenergie NRW. Im Anschluss an die Verschneidung der konkreten Flächendaten erfolgten zwei weitere, rechnerische Korrekturschritte:

- Zur Berücksichtigung technischer Restriktionen aufgrund von Turbulenzen und Schräganströmungen im komplexen Gelände wurde im Nachgang an die GIS-technische Flächenanalyse ein pauschaler, aber räumlich differenzierter (gemeindespezifischer) Abzugsfaktor angesetzt. Dieser betrifft insbesondere Bereiche in den Mittelgebirgsregionen.
- Ebenfalls nach der GIS-technischen Flächenanalyse wurde ein weiterer Korrekturfaktor angesetzt, mit dem das Flächenpotenzial je Gemeinde auf eine Obergrenze von maximal 15 Prozent der Gemeindefläche begrenzt wurde. Dies soll eine übermäßige Belastung einzelner Kommunen und die Umzingelungen von



Ortslagen durch Windenergieanlagen verhindern, sowie eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen gewährleisten.

Diese beiden Aspekte wurden also nicht auf Grundlage flächenscharfer Geodaten berücksichtigt, sondern an Hand gemeindespezifischer Korrekturwerte. Sie führten im Anschluss an die GIS-technischen Berechnungen zu einer Reduktion der landesweiten Potenziale um etwa 16 Prozent. Dieser Arbeitsschritt ist in den Geodaten der Potenzialflächen nicht abgebildet.

Die Flächenanalyse des LANUV kommt im Ergebnis für ganz Nordrhein-Westfalen zu einem Flächenpotenzial von 106.802 ha, was etwa 3,1 % der Landesfläche entspricht. Darüber hinaus können sich zusätzliche Flächenpotenziale in den naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ergeben. Wenn die in den Regionalplänen festgelegten BSN in der Analyse nicht ausgeschlossen werden, erhöht sich das landesweite Flächenpotenzial um 19.447 ha auf insgesamt 126.249 ha (3,7 % der Landesfläche von Nordrhein-Westfalen).

Ermittlung von Potentialflächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Gebiet der Stadt Wegberg

Untersuchung des Stadtgebietes
hinsichtlich grundsätzlich geeigneter Flächen
zur Errichtung von Windenergieanlagen



2. Mai 2012

Bearbeitungsstand 16. April 2014

Flächendeckende Untersuchung zur Ermittlung geeigneter Flächen für Konzentrationszonen Windenergie im Rahmen eines Gesamtkonzeptes der Stadt Wegberg

Inhaltsverzeichnis

- 1 Untersuchung des Stadtgebietes Wegberg auf geeignete Flächen für Konzentrationszonen Windenergie**
 - 1.1 Notwendigkeit und Methodik der Untersuchung
 - 1.2 Untersuchungsraum
- 2 Ermittlung von Tabu- und Gunstflächen**
 - 2.1 Geeignete Bereiche sowie Bereiche mit erforderlicher Einzelfallprüfung
 - 2.2 ungeeignete Bereiche aufgrund rechtlicher und faktischer Vorgaben („harte Tabuzonen“)
 - 2.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche und Bauflächen laut FNP
 - 2.2.2 Naturschutzgebiete
 - 2.2.3 FFH- und Vogelschutzgebiete
 - 2.2.4 technische Infrastruktur (Hochspannungsfreileitungen, Straßen und Schienenwege)
 - 2.3 Summe aller berücksichtigten harten Tabuzonen
 - 2.4 ungeeignete Bereiche aufgrund im Rahmen der Abwägung von der Stadt Wegberg definierte Kriterien („weiche Tabuzonen“)
 - 2.4.1 Schutzabstände zur Wohnbebauung
 - 2.4.2 Berücksichtigung von Waldflächen
 - 2.4.3 Berücksichtigung des Landschaftsschutzes
 - 2.4.4 Berücksichtigung des Wasserschutzes
 - 2.4.5 Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion
 - 2.4.6 Berücksichtigung der Windhöflichkeit
 - 2.4.7 Berücksichtigung von Netzeinspeisepunkten
 - 2.5 Summe aller berücksichtigten Restriktionen (harte und weiche Faktoren)
- 3 Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Umfeld**
- 4 Sicherung der vorhandenen Konzentrationszone**
- 5 Berücksichtigung des Artenschutzes**
- 6 ermittelte Potentialflächen und Abwägung zu konkurrierenden Nutzungen**
- 7 Gebietssteckbriefe**
- 8 Umsetzung in Planungsrecht**

Sachverhalt

Die Stadt Wegberg möchte den Anteil erneuerbarer Energien im Stadtgebiet erhöhen, sofern sich hierzu aufgrund der baulichen und naturräumlichen Gegebenheiten die Möglichkeit bietet.

Aufgrund einer im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg dargestellten Konzentrationszone ist der restliche Außenbereich im Stadtgebiet für Windenergieanlagen gesperrt. Die vorhandene Konzentrationszone ist durch die dort errichteten Windenergieanlagen vollständig ausgenutzt.

Zur Ansiedlung weiterer Windenergieanlagen ist somit die planungsrechtliche Ausweisung einer / mehrerer zusätzlicher Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan erforderlich.

1 Untersuchung des Stadtgebietes Wegberg auf geeignete Flächen für Konzentrationszonen Windenergie

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll gemäß Zielvorstellung der Bundesregierung nach Beschluss des Ausstieges aus der Atomkraftenergieversorgung der Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung erheblich erhöht werden.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 wurden Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen, in die Liste der nach § 35 Abs.1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben aufgenommen. Dadurch wurde die Windenergie durch den Gesetzgeber bewusst gefördert. In die gleiche Richtung zielt die Novelle des Baugesetzbuches aus 2004: Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu schützen und zu entwickeln. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 e und 7 f BauGB sind Emissionen zu vermeiden und die Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien zu prüfen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes und die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, zu berücksichtigen.

Zur Beschleunigung des „Energiewandels“ zur Einsparung von fossilen und atomaren Brennstoffen sowie zur Reduktion von CO₂ fordert die Landesregierung in NRW den verstärkten Ausbau der Windenergie. Gemäß Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011 soll der Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung in NRW von heute 3 % auf mindestens 15 % im Jahre 2020 ausgebaut werden.

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zählt Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Voraussetzung für die Realisierung dieser ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehörenden Anlagen ist die Sicherung einer ausreichenden Erschließung. Des Weiteren dürfen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Gemeinden im Flächennutzungsplan ‚Konzentrationszonen für Windkraftanlagen‘ darstellen. Die Voraussetzungen für eine gleichzeitige Ausschlusswirkung des restlichen Außenbereiches liegen nur dann vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ein Gesamtkonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat.

1.1 Notwendigkeit und Methodik der Untersuchung

Aufgrund einer im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg dargestellten Konzentrationszone ist der restliche Außenbereich im Stadtgebiet für Windenergieanlagen gesperrt. Diese Konzentrationszone ist durch fünf an dieser Stelle errichteter Windenergieanlagen vollständig ausgenutzt.

Zur Ansiedlung weiterer Windenergieanlagen ist somit die planungsrechtliche Ausweisung einer / mehrerer zusätzlicher Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan erforderlich.

Voraussetzung für die Ausweisung von Konzentrationszonen innerhalb des Flächennutzungsplanes einer Kommune ist ein schlüssiges, gesamträumliches Konzept, das sich auf die gesamte Stadtfläche erstreckt. Innerhalb des Konzeptes sind die Gründe darzustellen, die es rechtfertigen, bestimmte Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die Ausarbeitung eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzeptes vollzieht sich dabei in mehreren Stufen und orientiert sich an rechtlichen Vorgaben, hier insbesondere den Regelungen des Windenregieerlasses NRW sowie aktueller Rechtsprechung zu dieser Thematik (so unter anderem ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 4CN 1.11 vom 13.12.2012). Hiernach sind die Ausschlusskriterien deutlich in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen zu differenzieren. Letztere unterliegen der Abwägung im Verfahren und sind somit variabel. Harte Tabuzonen stehen der Windenergie aus rechtlichen oder faktischen Gründen zwangsläufig und dauerhaft nicht zur Verfügung.

Zunächst sind die Potentialflächen zu ermitteln, die für die Windenergienutzung prinzipiell in Frage kommen. Als Potentialflächen gelten hiernach diejenigen Flächen, die im Außenbereich nach Abzug der Flächen verbleiben, welche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen (harte Tabuzonen) oder die aus städtebaulichen oder sonstigen individuellen Gründen nicht zur Verfügung stehen (weiche Tabuzonen). Unter Berücksichtigung diverser Vorgaben und Restriktionen werden in der Folge aufgrund von unterschiedlichen Ausschlusskriterien diejenigen Bereiche ausgeschieden, die sich für die Windenergienutzung in der Stadt Wegberg nicht eignen.

1.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Stadtgebiet von Wegberg.

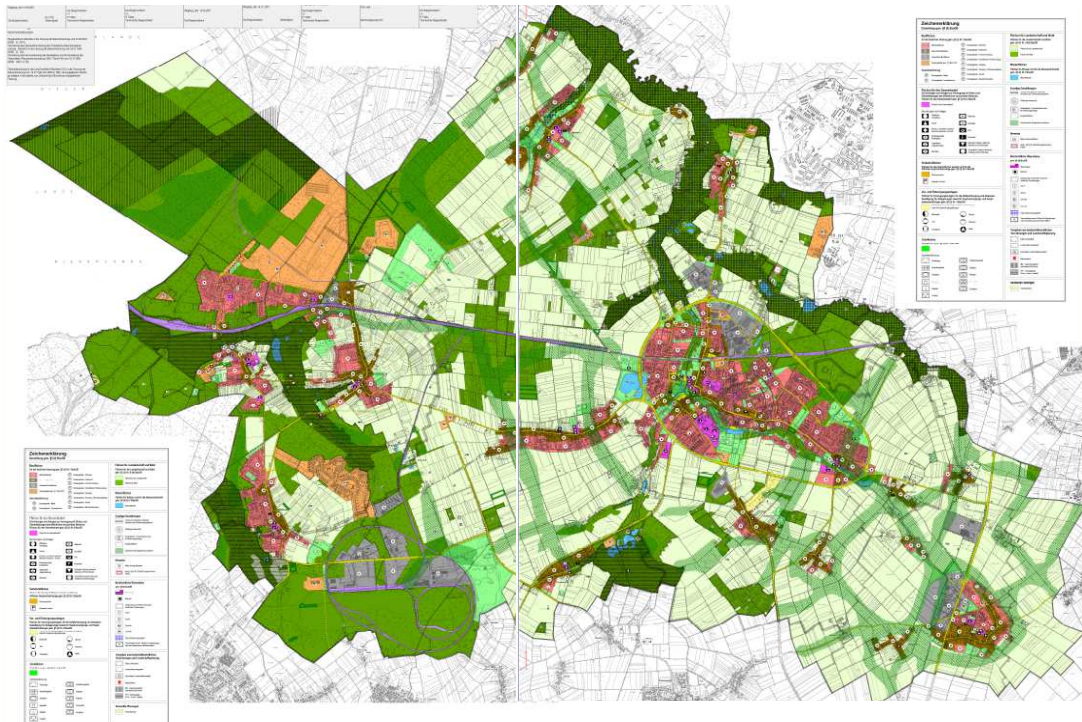


Abb. 1: Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg
Kartengrundlage: Stadt Wegberg

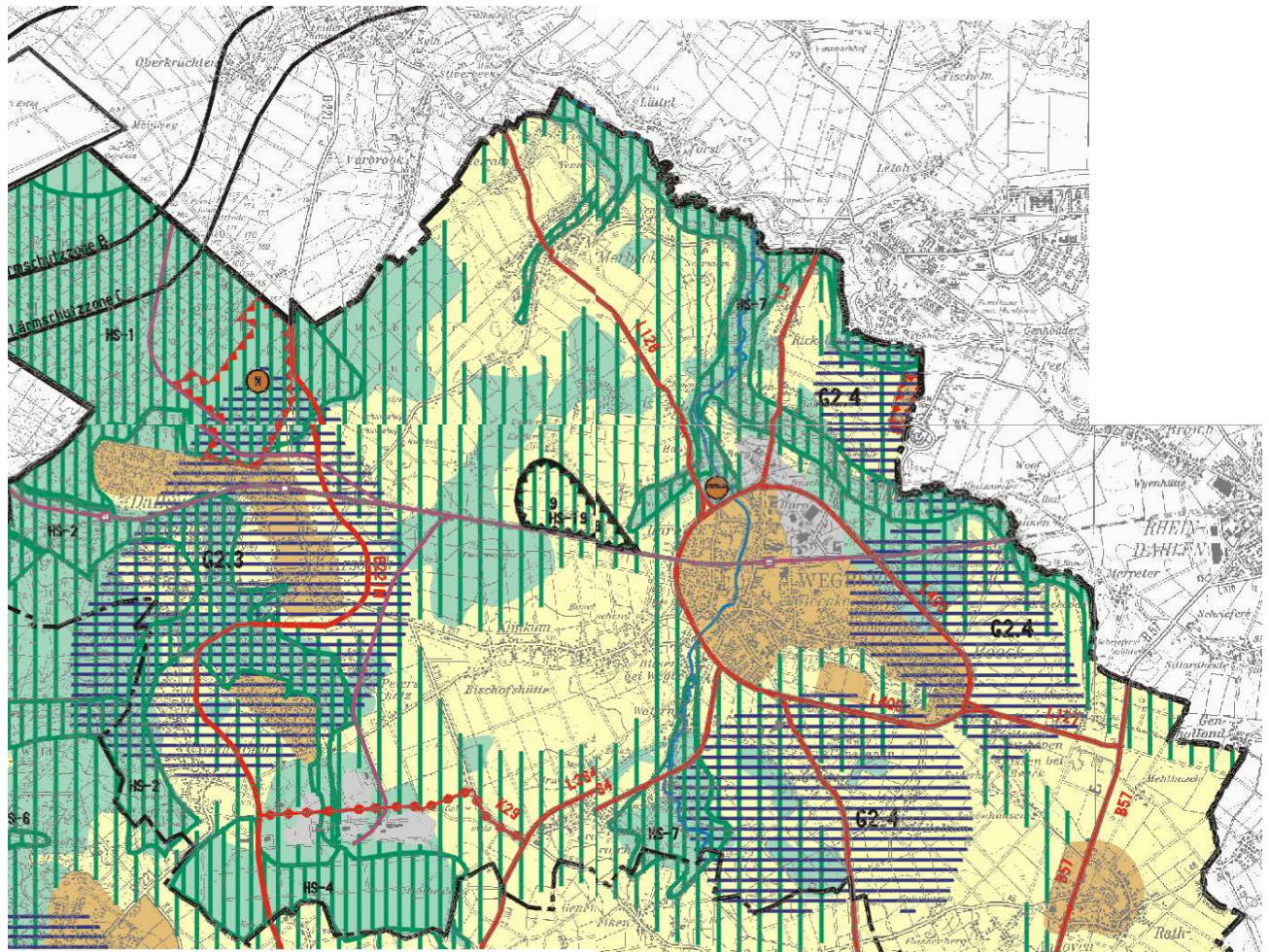


Abb. 2: Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Region Aachen

Grün, senkrecht, eng schraffiert und umrandet: BSN Bereiche zum Schutz der Natur

Grün, senkrecht, weit schraffiert: BSLE Bereiche zum Schutz d. Landschaft / landschaftsorient. Erholung

Grün, waagrecht schraffiert: Regionale Grünzüge

Karte: Bezirksregierung Köln

2 Ermittlung von Tabu- und Gunstflächen

Bei der Ermittlung von für Windenergie geeigneten Flächen wird eine mehrstufige Vorgehensweise angewandt, bei der zwischen geeigneten und nicht geeigneten Bereichen differenziert wird.

Aufbauend auf den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW hinsichtlich geeigneter Bereiche und Tabuflächen sowie rechtlicher bzw. faktischer Ausschlussgründe (harte Faktoren) werden zusätzliche, bei der Untersuchung des Stadtgebietes Wegberg zu berücksichtigende, individuell bestimmte Kriterien (weiche Faktoren) festgelegt.

Die hieraus aus jedem einzelnen Kriterium resultierenden Tabuzonen und Schutzabstände werden zeichnerisch dargestellt. Aus der abschließenden überlagernden Darstellung aller berücksichtigten Restriktionen werden die für eine Windenergienutzung potentiell geeigneten Flächen im Stadtgebiet ersichtlich.

2.1 Geeignete Bereiche sowie Bereiche mit erforderlicher Einzelfallprüfung (*rechtliche Vorgabe*)

geeignete Bereiche

Gemäß Windenergieerlass des Landes NRW vom 11.07.2011 kommen insbesondere allgemeine *Freiraum- und Agrarbereiche* für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht, sofern diese nicht gleichzeitig entgegenstehende Funktionen, beispielsweise des Biotop- oder Artenschutzes, erfüllen.

erforderliche Einzelfallprüfung

In Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, in Abbaugebieten, Aufschüttungs- und Ablagerungsflächen, Überschwemmungsbereichen, Landschaftsschutzgebieten sowie im Wald ist für den jeweiligen Fall eine *Einzelfallprüfung* vorzunehmen.

2.2 ungeeignete Bereiche aufgrund rechtlicher und faktischer Vorgaben („harte Tabuzonen“)

Gemäß Windenergieerlass des Landes NRW aus 2011 sind folgende Bereiche aufgrund deren besonderen Schutzbedürftigkeit *nicht* für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet („Tabuflächen sowie Tabubereiche“):

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete (evtl. Bestätigung ULB, dass
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope
- FFH- und Vogelschutzgebiete
- Wasserschutzzone I

sowie

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- vorhandene Baugebiete laut FNP (W-, M-Darstellung)
- vorhandene Wohngebäude im Außenbereich (ohne FNP-Darstellung)

Wesentliche Aussagen des Windenergieerlass NRW aus 2011 hinsichtlich unterschiedlicher Schutzzonen:

Schutzgut	Schutzzone gemäß WEA-Erlass NRW 2011 (jeweils vom Schutzgut zur Rotorblattspitze)
Ortslagen (Wohnbereiche)	keine Konzentrationszonen in regionalplanerischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB); keine festen Schutzzonen, Beachtung immissionsschutzrechtlicher Belange (insbesondere sind die Forderungen des § 50 BImSchG einzuhalten); Hinweis auf Rechtsprechung des OVG Münster zur „optisch bedrängenden Wirkung“ bei < 3-fachem Abstand (Gesamthöhe) einer WEA zu Wohnhäusern
Gewerbe- und Industrieflächen	WEA-Konzentrationszonen sind in regionalplanerischen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) denkbar, sofern die Nutzung des GIB hierdurch nicht eingeschränkt wird
Naturschutzgebiete, Nationalparke, GLB gem. § 47 LG NRW, geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatSchG und 62 LG u.a.	In Abhängigkeit der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des Gebietes
Naturschutzgebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz u. Fledermäuse	In der Regel 300 m
Wald	keine Schutzzone, WEA im Wald in ausgewählten Fällen möglich; bei Abständen < 35 m zum Wald besondere Maßnahmen erforderlich
Wasserschutzgebiete	unzulässig in Zone I, in Zone II und III nach Einzelfallprüfung
Gewässer erster Ordnung und stehende Gewässer > 5 ha	50 m (Ausnahmen möglich), in der Regel zudem keine WEA in Überschwemmungsbereichen
Autobahnen und Bundesstraßen	Abstände entsprechend Bundesfernstraßengesetz: Genehmigungsvorbehalt von 100 m zu Autobahnen sowie 40 m zu Bundesstraßen
Kreis-, und Landstraßen	gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW 40 m
Bahnlinien	keine Aussage
Freileitungen	In der Regel 1-facher Rotordurchmesser
Richtfunkstrecken	WEA darf Funkstrecken nicht stören, zu Sendeanlagen Abstand in Höhe der höheren Anlage
Flughäfen / Flugschneisen	Bei WEA > 100 m Höhe Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich

Der Erlass ist für Kommunen als Empfehlung und Hilfe zur Abwägung zu verstehen, für nachfolgende Behörden jedoch verbindlich. Sofern seitens der Kommune von diesen Empfehlungen abgewichen wird, ist der Anlass hierfür zu begründen.

Aus diesem Grunde werden die Inhalte des Erlasses bei der Untersuchung des Stadtgebietes Wegberg hinsichtlich der Ermittlung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen berücksichtigt.

2.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche und im FNP dargestellte Bauflächen (harte Tabuzonen)

Laut Windenergieerlass NRW als Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen sind im Gebietsentwicklungsplan dargestellte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB).

Zusätzlich zu den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen werden auch sonstige im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen sowie gemischte Bauflächen, welche nicht als ASB im Regionalplan dargestellt sind, als harte Tabuzonen ausgeschlossen.

Der aktuelle Windenergieerlass nennt keine pauschalen Mindestabstände zur Wohnbebauung. Diese werden nachfolgend als weiche Tabuzonen festgelegt. In jedem Einzelfall ist zu beachten, dass die in einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhaltenen Immissionsrichtwerte (für Schall sowie für Schatten) nicht überschritten werden.

2.2.2 Naturschutzgebiete (harte Tabuzonen)

Laut Windenergieerlass des Landes NRW sind Naturschutzgebiete als Tabufläche nicht als Standorte für Windenergieanlagen geeignet.

Zusätzlich zu Naturschutzgebieten sind weitere naturräumliche Schutzgebietsausweisungen als Tabufläche bezeichnet:

Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, FFH- / Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile.

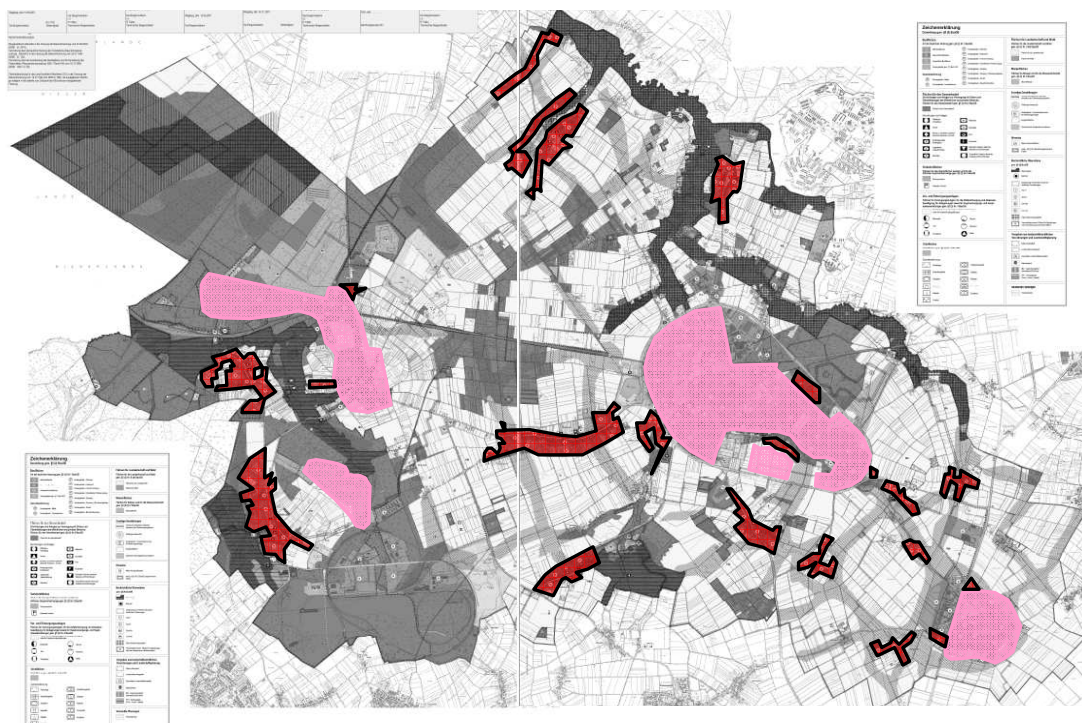
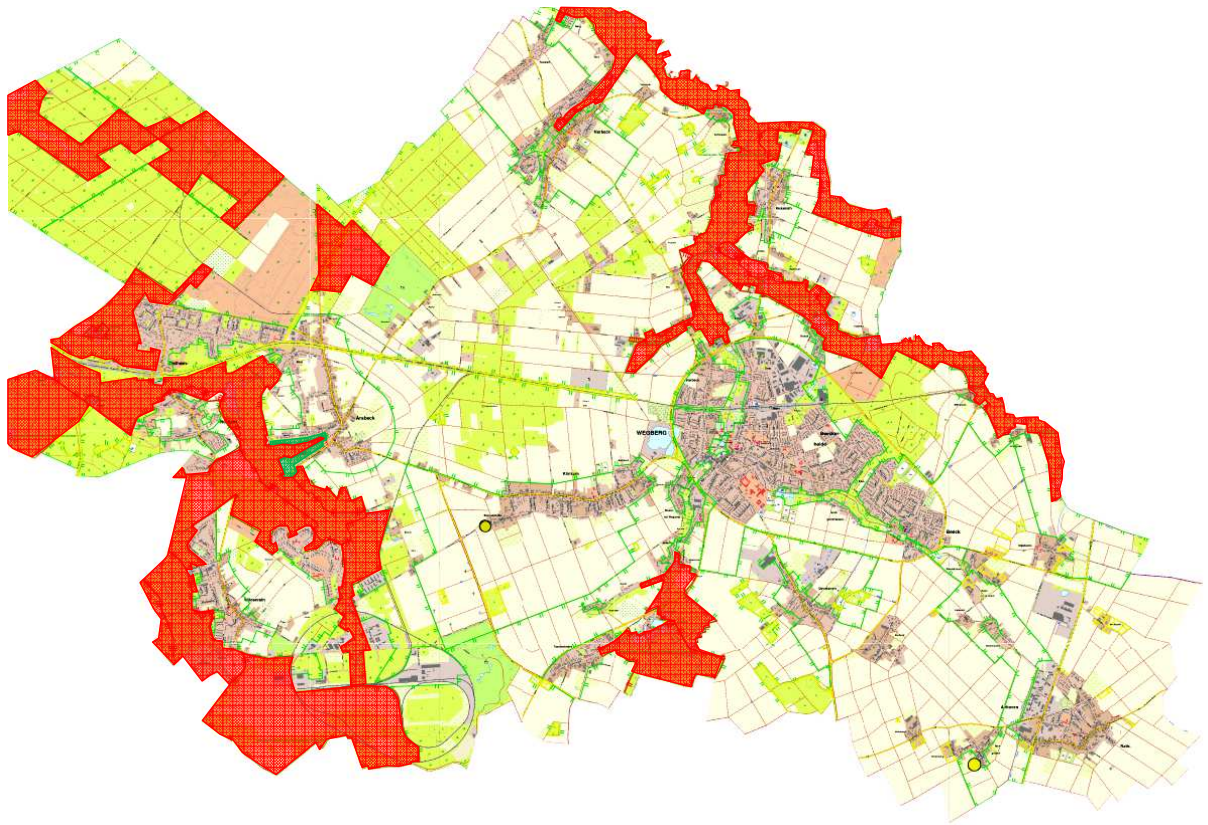


Abb. 3: Allgem. Siedlungsbereiche, Wohnbauflächen / gemischte Bauflächen (harte Tabuzonen)
 Rosa: ASB - Allgemeine Siedlungsbereiche laut GEP; Tabufläche für Windenergie
 Rot: Bauflächen laut FNP-Darstellung (faktisch nicht nutzbar)

Kartengrundlage: FNP der Stadt Wegberg



**Abb. 4: Naturschutz
(harte Tabuzonen)**

Rot: Naturschutz; Tabufläche für Windenergie; Schutzabstand individuell in Abhängigkeit vom Schutzzweck d. Gebiete

Kartengrundlage: Kreis Heinsberg

2.2.3 FFH- und Vogelschutzgebiete (harte Tabuzonen)

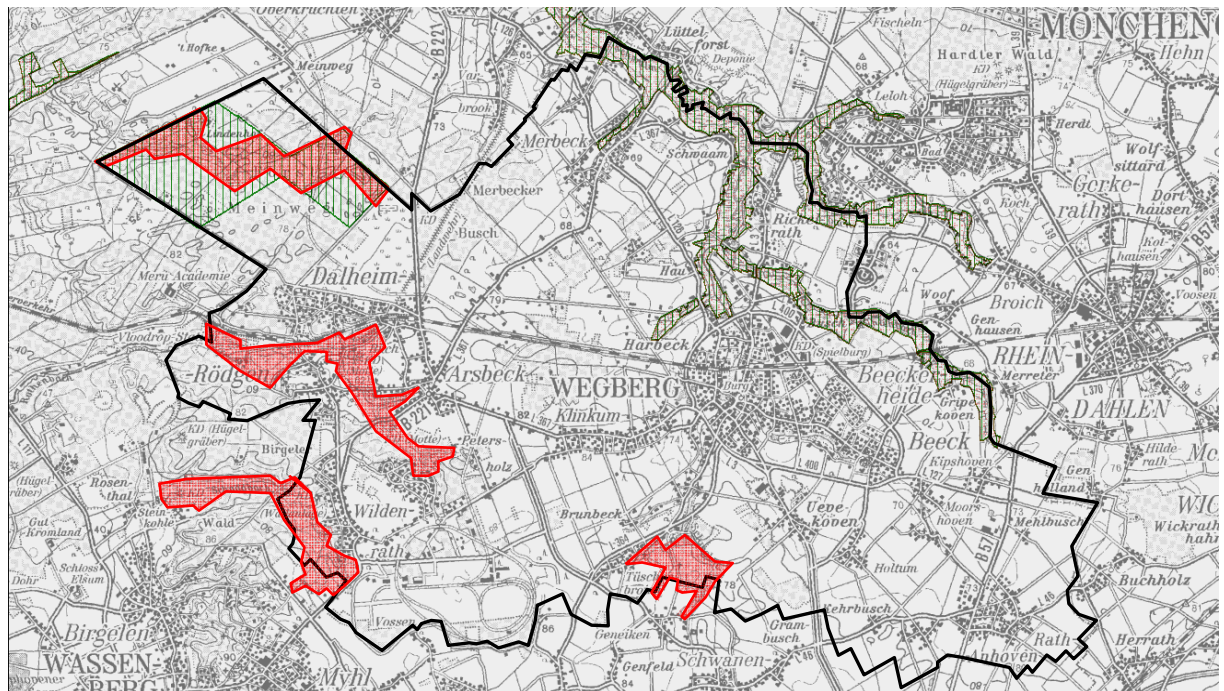


Abb. 5: FFH- und Vogelschutzgebiete (harte Tabuzonen)

Rot: FFH-Gebiete; Tabufläche für Windenergie

Grün: Vogelschutzgebiete; Tabufläche für Windenergie

Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis NRW

2.2.4 technische Infrastruktur: Hochspannungsfreileitungen, Straßen und Gleisanlagen (harte Tabuzonen)

Zusätzlich zu den rechtlichen Vorgaben (Bundesfernstraßengesetz sowie Straßen- und Wegesetz NRW) werden von der Stadt Wegberg keine weiteren Schutzabstände zu Verkehrswegen (Autobahnen, Landes- und Kreisstraßen) gefordert. In der flächendeckenden Untersuchung wird somit ein pauschaler Mindestabstand von 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen berücksichtigt. Zu Gleisanlagen wird in dieser Untersuchung ein Abstand in Höhe der Windenergieanlagen (hier: > 150 m) berücksichtigt. Dies betrifft im Wesentlichen sowohl den Testring der Fa. Siemens, dessen Zuführgleis sowie die in West-Ost-Richtung verlaufende DB-Trasse.



Abb. 6: Restriktionen Infrastruktur (harte Tabuzonen)

Rot: Hochspannungsfreileitungen

Gelb: Autobahnen, Bundes- und Landstraßen

Braun: Gleistrassen

Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis NRW

Ergebnis der Untersuchung bei Berücksichtigung der hier definierten Abstände zu Straßen:

Wesentliche, das Stadtgebiet Wegberg durchziehende Straßen sind die beiden Bundesstraßen B 221 und die B 57 sowie mehrere Landes- und Kreisstraßen. Markant ist der „Grenzlandring“ (L 400), der den geschlossenen Siedlungsbereich des Stadtkerns ringförmig umgibt.

Entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gelegene Freiflächen scheiden im Rahmen dieser Untersuchung in einem Streifen von 40 m beidseits der Trasse aufgrund erforderlicher Schutzabstände als potentielle Standorte für Windräder aus. Eventuell erforderliche größere Abstände sind im konkreten Einzelfall zu prüfen.

2.3 Summe aller berücksichtigten, harten Tabuzonen

Unter Berücksichtigung aller hier genannten rechtlichen sowie faktischen Ausschlussgründe stehen die in nachfolgender Abbildung dargestellten Bereiche *nicht* zur Errichtung von Windenergieanlagen (bzw. der Ausweisung entsprechender Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan) zur Verfügung.

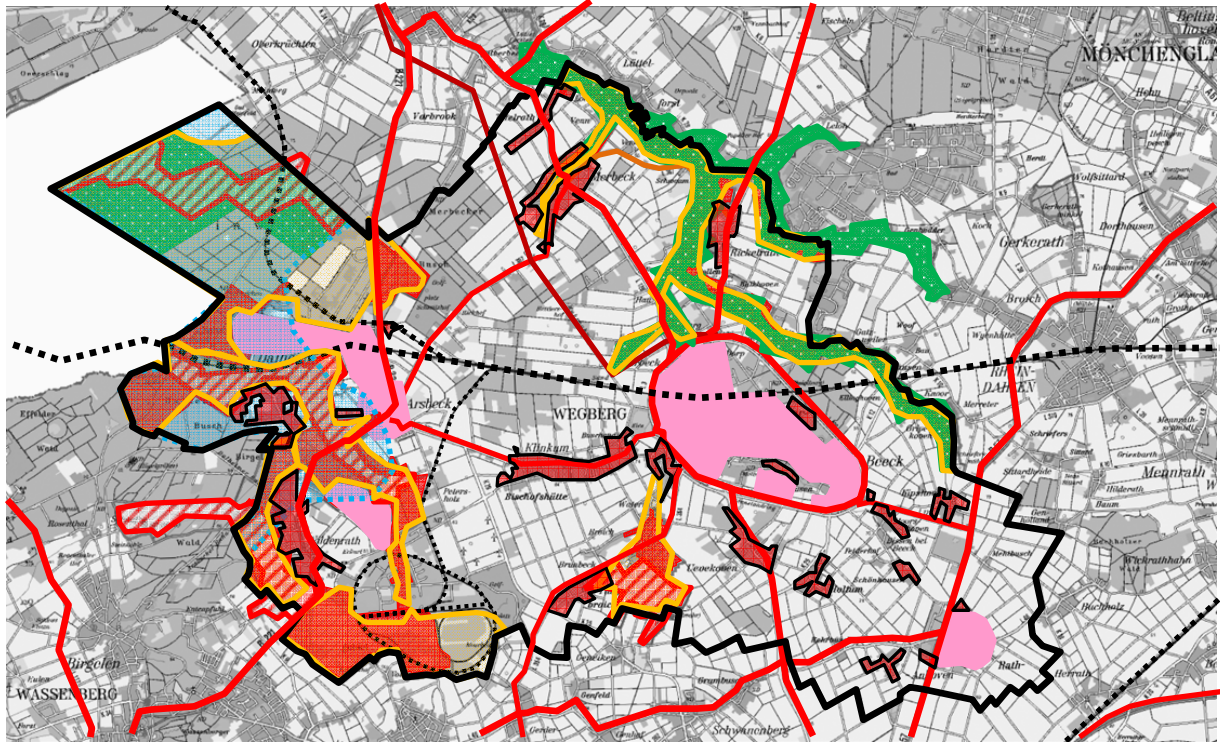


Abb. 7: Summe sämtlicher berücksichtigter harter Tabuzonen

- Allgemeine Siedlungsbereiche
- Bauflächen laut FNP (W, M)
- Naturschutzgebiete, BSN (Bereiche zum Schutz der Natur)
- FFH- und Vogelschutzgebiete
- Techn. Infrastruktur (Hochspannungsfreileitungen, Straßen, Schienen)

Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis NRW

2.4 ungeeignete Bereiche, im Rahmen der Abwägung der Stadt Wegberg definierter Kriterien („weiche Tabuzonen“)

Bezogen auf die konkrete räumliche Situation wurden von der Stadt Wegberg, ergänzend zu den rechtlichen und faktischen Vorgaben, folgende Kriterien für die Bestimmung von geeigneten Flächen für Windenergie festgelegt. Ausschlaggebend hierfür sind unter anderem städtebauliche oder sonstige konkret im Rahmen der Untersuchung des Stadtgebietes festgelegte Gründe, das Landschaftsbild sowie entsprechende Vorbelastungen.

2.4.1 Abstände zur Wohnbebauung (weiche Tabuzonen)

Im Windenergieerlass NRW wird auf die „optisch bedrängende Wirkung“ von Windenergieanlagen hingewiesen. Der Rechtsprechung des OVG Münster zufolge ist eine Windenergieanlage dann optisch bedrängend, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage ist. Bei einem Abstand zwischen zwei und dreifacher Gesamthöhe ist eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Dies erfordert unter anderem die Erstellung eines Gutachtens zur Dominanz bzw. optisch bedrängenden Wirkung geplanter Anlagen auf nahegelegene Wohnhäuser.

Die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnnutzung sind somit neben der Höhe und Leistungsstärke der geplanten Anlagen abhängig von der Größe des Plangebiets bzw. der Anzahl der möglichen Anlagen am jeweiligen Standort.

Optisch bedrängende Wirkung

Im Rahmen dieser Analyse betrachtet die Stadt Wegberg die *dreifache Gesamthöhe* als Mindestabstand zu jeglicher Wohnbebauung. Bezogen auf eine hierbei als *Referenzanlage* betrachtete, zeitgemäße Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m wird die dreifache Gesamthöhe in dieser Untersuchung mit 450 m berücksichtigt. Eine „optisch bedrängende Wirkung“ von Windenergieanlagen ist nach aktueller Rechtsprechung bei Abständen größer der dreifachen Gesamthöhe in der Regel nicht gegeben.

Eine optisch bedrängende Wirkung ist laut Rechtsprechung und Windenergieerlass gegeben, wenn der Abstand zur Wohnbebauung kleiner der zweifachen Gesamthöhe entspricht. Für den Bereich zwischen zweifacher und dreifacher Anlagenhöhe kann eine Verträglichkeit im Einzelfall über ein Gutachten betätigt werden.

Der hier berücksichtigte Schutzabstand von 450 m lässt somit im Einzelfall (über Gutachten zu bestätigende) Anlagenhöhen von bis zu ca. 210 m ($450 \text{ m} / 2,1$) zu. Größere Anlagenhöhen sind bei einem Schutzabstand von 450 m nicht geeignet.

Schallimmissionen

Zusätzlich zu Schutzabständen zur Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung sind solche Abstände erforderlich, die eine Genehmigungsfähigkeit dortiger Windenergieanlagen in Bezug auf das Einhalten der Richtwerte nach TA Lärm ermöglichen.

In Bezug auf Wohngebäude im Außenbereich (45 dB(A) nachts) ist hierzu erfahrungsgemäß ein Abstand von 450 m ausreichend, so dass dieser identisch ist mit dem Schutzabstand in Bezug auf die optische Bedrängung.

Hinsichtlich der Schutzabstände zu den im FNP dargestellten Wohnbauflächen (40 dB(A)) ist ein größerer Schutzabstand erforderlich. Hier sind erfahrungsgemäß ca. 750 m Abstand erforderlich

bzw. ausreichend. Die konkreten Abstände hängen ab von der Anzahl jeweils möglicher Anlagen, nach dem Anlagenmodell sowie einer möglichen Vorbelastung. Im Rahmen dieser Untersuchung können jedoch einheitliche Abstände von 450 m bzw. 750 m berücksichtigt werden, da hierdurch eine wirtschaftliche Realisierbarkeit in der Regel möglich ist.

Somit ergeben sich für diese Untersuchung folgende Mindestabstände zu Wohngebäuden, welche nicht unterschritten werden sollen:

- **geschlossene Wohnsiedlungsbereiche: 750 m.** Dies entspricht einem bei der Konzeption zeitgemäßer Windenergieanlagen (≥ 2 MW-Klasse) erforderlichen Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten, bei welchem die nach TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) in der Regel nicht überschritten werden.

Anlagen in dieser Entfernung zu Wohngebäuden in „Allgemeinen Wohngebieten“ halten die in einem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG einzuhaltenden Schallimmissionsrichtwerte in der Regel ein.

- **Einzelgebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie gewerblich genutzte Gebäude): 450 m.** Dies entspricht dem in dieser Untersuchung unterstellten dreifachen Abstand der Gesamthöhe aktueller Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m.

	schallreduziert: $L_{WA} = 104,5$ dB			Normalbetrieb: $L_{WA} = 107,5$ dB		
Anordnung	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)
Einzelanlage	320 m	520 m	770 m	450 m	660 m	980 m
5-er Feld	490 m	780 m	1200 m	640 m	1000 m	1490 m
7-er Linie	530 m	880 m	1370 m	720 m	1160 m	1700 m

Tab.: Beispielrechnung für Abstände, bei denen Nacht-Richtwerte d. TA Lärm eingehalten werden (LANUV 2011)

Anlagen in dieser Entfernung zu den jeweiligen Flächen halten die in einem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG einzuhaltenden Schallimmissionsrichtwerte in Bezug auf die jeweiligen maximalen Immissionsrichtwerte in der Regel ein.

Gegebenenfalls im Einzelfall aufgrund konkreter zu berücksichtigender Schutzgüter, Vorbelastungen etc. erforderliche größere Abstände werden bei der Ermittlung von Potentialflächen in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt.

Ergebnis der Untersuchung bei Berücksichtigung der hier definierten Abstände zur Wohnbebauung:

Aufgrund der geschlossenen Bebauung im zentralen Bereich des Stadtgebietes (innerhalb des Grenzlandrings / L 400), mehrerer außerhalb des Rings gelegener Stadtteile sowie zahlreicher im gesamten Stadtgebiet befindlicher Einzelgehöfte steht ein großer Teil der Gebietes der Stadt Wegberg aufgrund erforderlicher Schutzabstände zu Wohngebäuden für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen *nicht* zur Verfügung. Aufgrund der zu berücksichtigenden Aspekte des Immissionsschutzes sowie zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sind diese Abstände jedoch auch Sicht der Stadt Wegberg erforderlich.

Die aus oben genannten Mindestabständen resultierenden Restriktionsräume sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

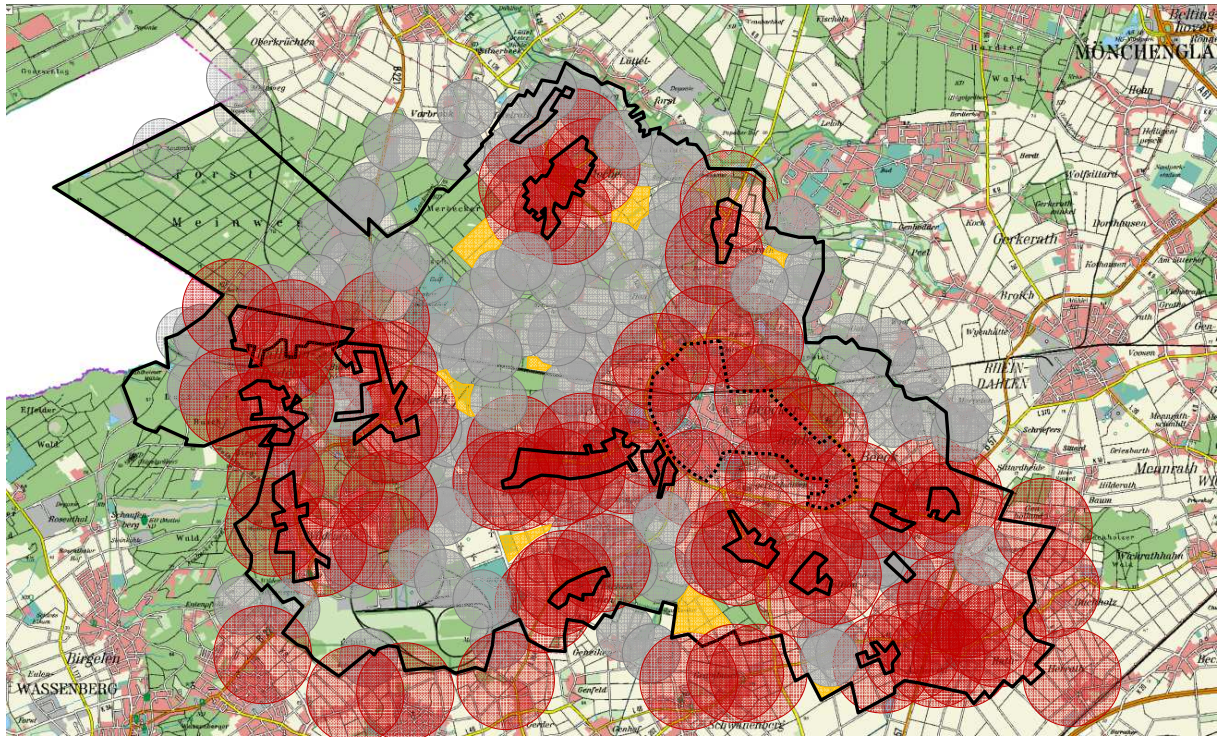


Abb. 8: Schutzabstände zu Wohnbebauung im Stadtgebiet (weiche Tabuzonen)

Grau: 450 m Radius zu gewerblichen Standorten, Einzelgebäuden und Siedlungen im Außenbereich
 Rot: 750 m Radius zu geschlossenen Siedlungsbereichen (im FNP dargestellte Bauflächen)

Gelb: resultierende Freiräume, bezogen auf hier berücksichtigte Schutzabstände zu Gebäuden

Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis NRW

2.4.2 Waldflächen (weiche Tabuzonen)

Die Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung in Waldbereichen *kommt bei Einhaltung der im Landesentwicklungsplan LEP NRW genannten Bedingungen* in Betracht. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Falls ein Abstand von 35 m zum Waldrand unterschritten wird, werden besondere Maßnahmen erforderlich.

Waldflächen sollen bei der Ermittlung von Standortpotentialen in der Stadt Wegberg jedoch unberücksichtigt bleiben, da diese im Rahmen des „Meinwegs“ intensiv touristisch genutzt werden. Zudem verfügt das Stadtgebiet über größere Freiflächen außerhalb von Waldbereichen, so dass eine Ausweisung von Konzentrationszonen auch außerhalb von Waldflächen möglich erscheint.

Somit werden Waldbereiche als weiche Tabuzonen bei der Ermittlung geeigneter Flächen nicht berücksichtigt.

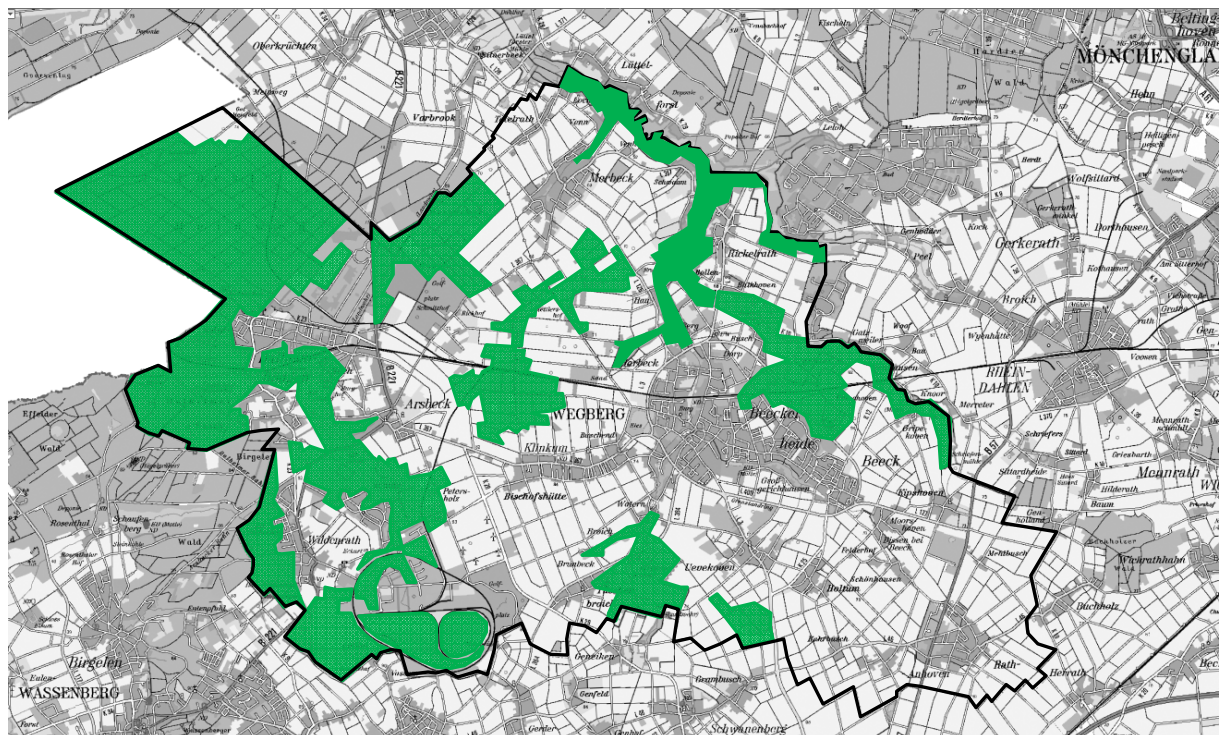


Abb. 9: Waldgebiete (weiche Tabuzonen)
Grün: Waldgebiete

Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis NRW

2.4.3 Landschaftsschutz (weiche Tabuzonen - Einzelfallbetrachtung)

Grundsätzlich gilt das regelmäßige Bauverbot in *Landschaftsschutzgebieten* auch für Windenergieanlagen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Windenergienutzung als entsprechende Ausnahmebestände in die Landschaftsschutzverordnung aufzunehmen bzw. im Landschaftsplan festzusetzen, sofern die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist. Ein Schutzabstand ist zu Landschaftsschutzgebieten nicht gefordert.

Aufgrund der großen, innerhalb des Stadtgebietes festgesetzten Landschaftsschutzgebiete wurde diese bei der Ermittlung von Potentialflächen im Stadtgebiet Wegberg nicht generell ausgeschlossen. Im jeweiligen Einzelfall sind erforderliche Ausnahmen durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg zu prüfen. Hinweise zur möglichen Befreiung aus dem Landschaftsschutz finden sich in den Gebietssteckbriefen zu den aus allen Restriktionen resultierenden Potentialflächen (s.a. Kap. 6). Im Bereich aller grün schraffierten Flächen wäre eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde herbeizuführen.

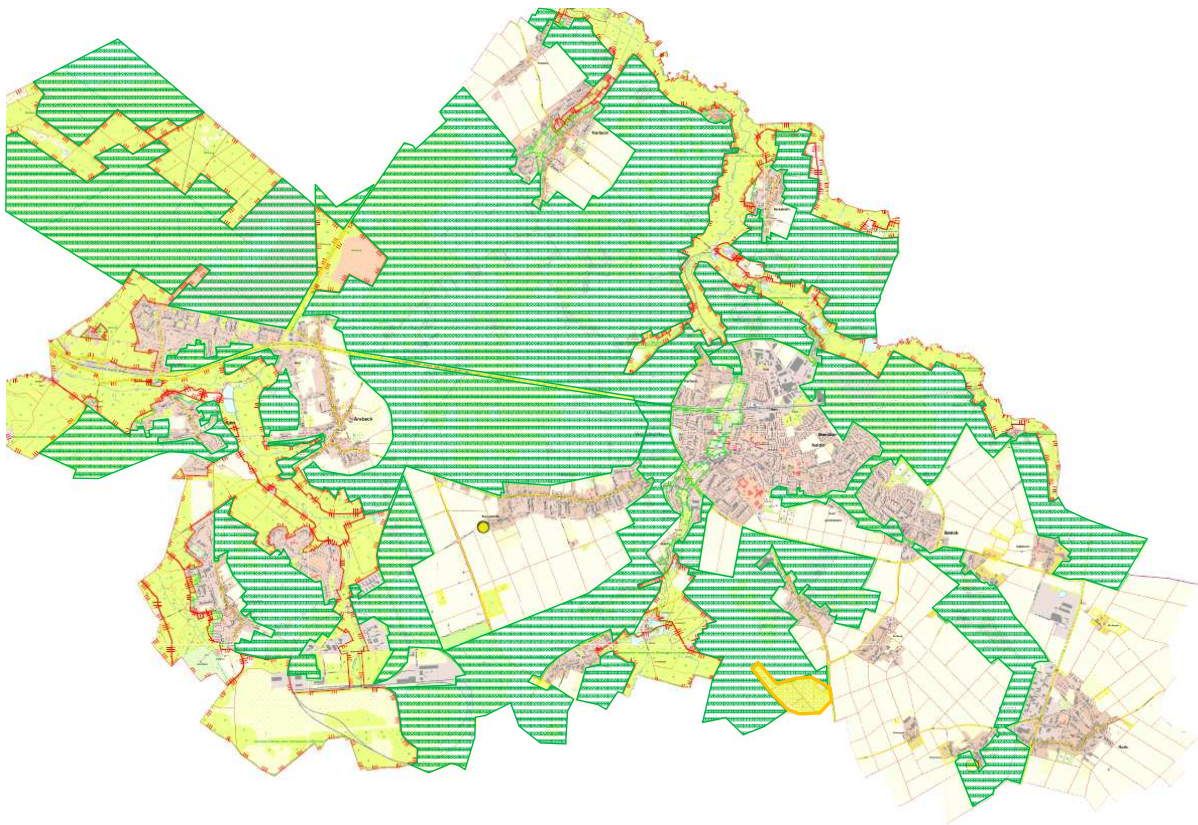


Abb. 10: Landschaftsschutzgebiete (weiche Tabuzonen - Einzelfallprüfung)
Grün schraffiert: Landschaftsschutz; WEA im Ausnahmefall möglich
(Ausnahmeregelung im Landschaftsplan erforderlich)

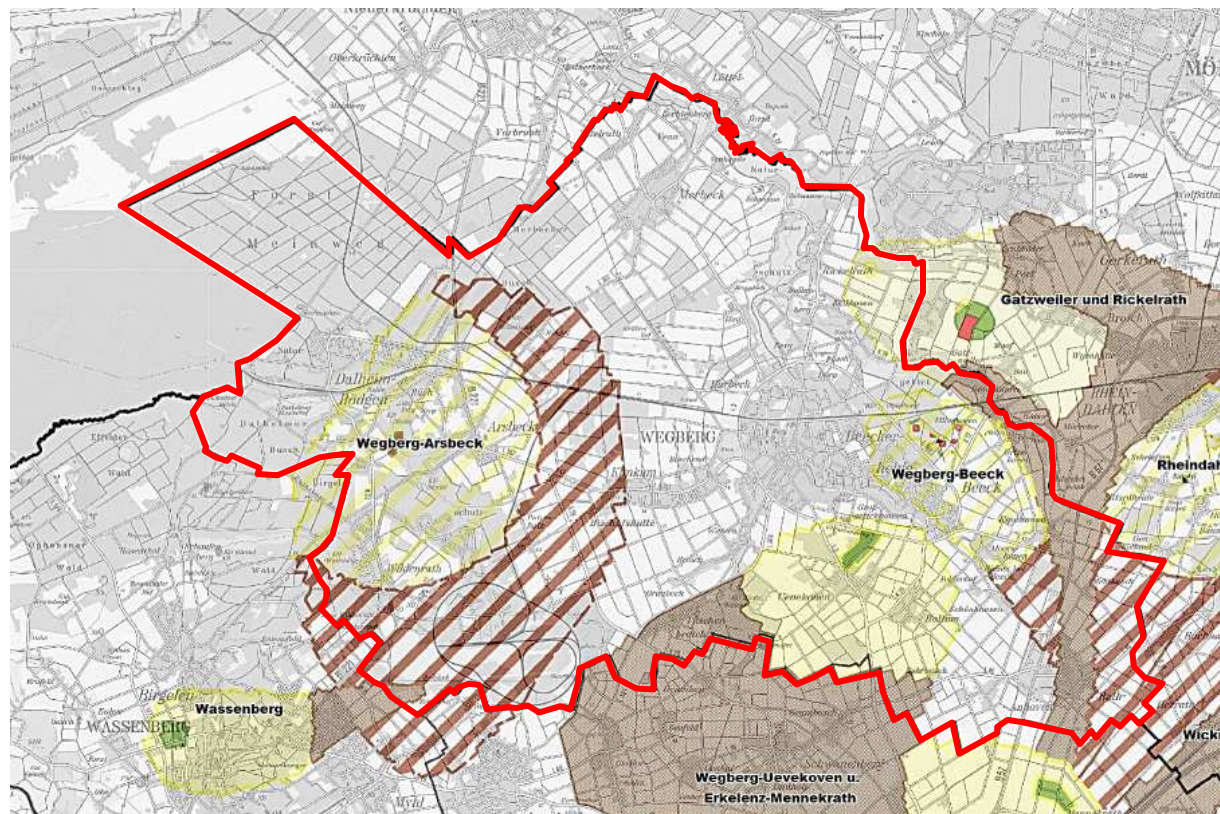
Kartengrundlage: Kreis Heinsberg

2.4.4 Wasserschutz Zonen II und III / IIIa (weiche Tabuzonen - Einzelfallbetrachtung)

Wasserschutzgebiete der Klasse I sind nicht als Standort für Windenergieanlagen zulässig. Solche sind im derzeit Stadtgebiet Wegberg jedoch nicht vorhanden. Jedoch gibt es Planungen zur Ausweisung von weiteren Wasserschutzzonen in Wegberg, die dann auch Teilflächen mit der Festsetzung Wasserschutzzone I enthalten sollen. Diese Bereiche werden vorsorglich als harte Tabuzone ausgeschlossen.

In den Wasserschutzzonen der Klassen II und IIIa sind Einzelfallprüfungen durch die Wasserbehörde erforderlich, in denen die Zulässigkeit von Windrädern geprüft wird. In der Regel wird insbesondere geprüft ob wassergefährdende Stoffe ins Grundwasser gelangen können. Bei technischen Anlagen wie Windkraftanlagen ist es obligatorisch, dass alles nach dem Stand der Technik dafür getan wird, um den Austritt von wassergefährdenden Betriebsstoffen auch im Havariefall zu verhindern. Auch sind die Eingriffe in den Boden beim Bau der Anlagen überschaubar, so dass für bestehende und geplante Wasserschutzzonen II, IIIa und IIIb nicht generell der Ausschluss von Windenergie festgelegt werden kann.

Für das Stadtgebiet Wegberg werden somit Wasserschutzzonen II und III nicht generell als Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Im jeweiligen Einzelfall sind erforderliche Ausnahmen mit den zuständigen Behörden zu prüfen und ggf. entsprechende Gutachten vorzulegen.



WSG-Abgrenzung

- Zone 2 - festgesetzt
- Zone 3 - festgesetzt
- Zone 3A - festgesetzt
- Zone 3A1 - festgesetzt
- Zone 3A2 - festgesetzt
- Zone 3B - festgesetzt
- Zone 1 - geplant
- Zone 2 - geplant
- Zone 3A - geplant
- Zone 3B - geplant

Abb. 11: Wasserschutzgebiete II und III, IIIa (weiche Tabuzonen - Einzelfallprüfung)

grün: Wasserschutzzone II (Einzelfallprüfung erforderlich)

Gelb: Wasserschutzzone IIIa (Einzelfallprüfung erforderlich)

Braun: Wasserschutzzone IIIb (Keine besonderen Prüfungen)

Karte: Kreis Heinsberg Untere Wasserbehörde (Stand Januar 2013)

2.4.5 Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion

Natur und Landschaft stellen eine wesentliche Lebensgrundlage für den Menschen dar. Hierbei sind neben ökologischen Leistungen insbesondere die Voraussetzungen für dessen Erholung zu sehen. Diese wiederum werden maßgeblich vom Landschaftsbild und seiner Erlebbarkeit bestimmt. Besondere Bedeutung haben u.a. Naturnähe, landschaftliche Vielfalt und Eigenart, die Erkennbarkeit funktionaler Zusammenhänge oder der geschichtlichen Prägung.

Ergebnis der Untersuchung bei Berücksichtigung der hier definierten Kriterien zum Landschaftsbild sowie zur Erholungsfunktion:

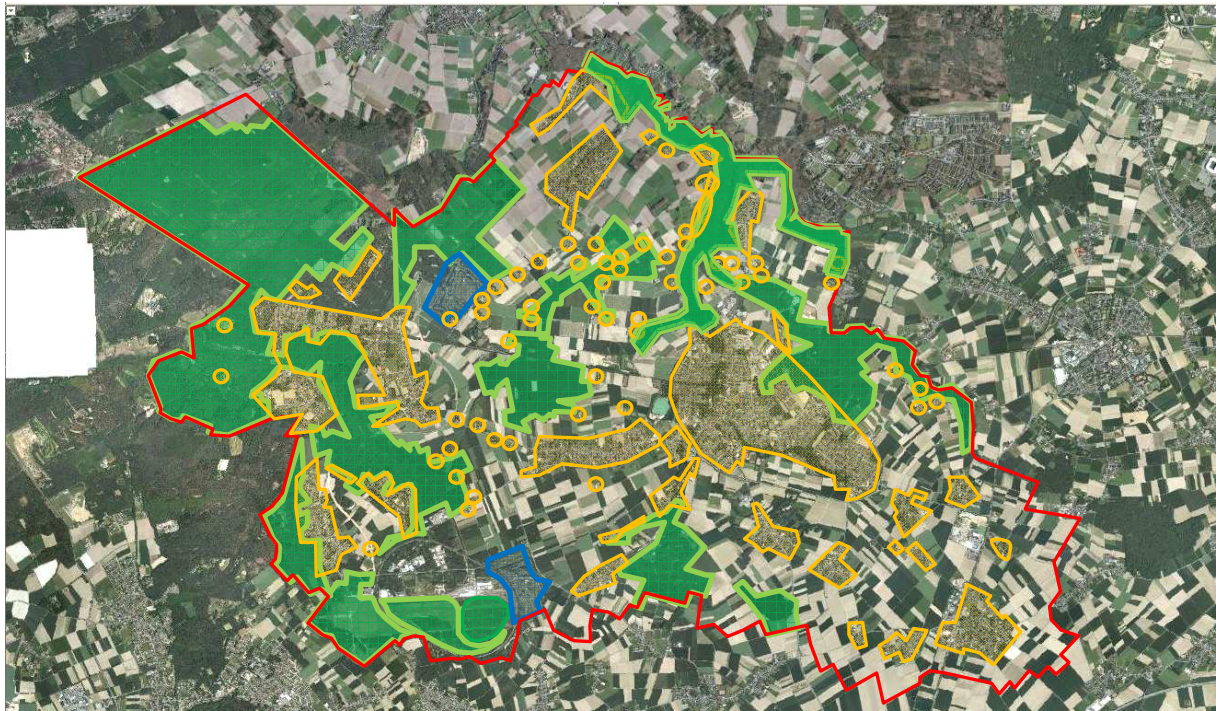
Das Landschaftsbild der Stadt Wegberg ist im Außenbereich geprägt durch den stetigen und kleinteiligen Wechsel von Siedlungen, Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen. Die größten zusammenhängenden Waldbereiche befinden sich hierbei im westlichen Teil des Stadtgebietes. Im östlichen Stadtgebiet dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Bereich innerhalb des „Grenzlandringes“ ist dicht bebaut, eine dichtere Bebauung setzt sich von dort aus in westliche Richtung (Klinkum, Dalheim-Rödgen) fort.

Das Umfeld des Gleisringes (Testgelände Siemens) ist zum einen technisch geprägt (insbesondere durch Gleisanlagen, Masten und die bestehenden Windenergieanlagen). Gleichzeitig stellt dieser Bereich mit seinen unter Landschafts- bzw. Naturschutz stehenden Wald- und Heideflächen einen besonderen Naturraum dar.

Im Stadtgebiet verbleiben somit aus Sicht des in weiten Teilen hochwertigen Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion nur wenige Flächen mit geringerer Wertigkeit und gleichzeitig erforderlicher Größe für die Errichtung *mehrerer* Windenergieanlagen. Dies sind im Wesentlichen die Flächen, welche durch nahe gelegene Windenergieanlagen oder andere Gewerbe- und Industrieanlagen bereits in gewissem Maße vorbelastet sind.

Die Abgrenzung nicht-geeigneter Bereiche erfolgt im Hinblick auf das Landschaftsbild über die zuvor bereits betrachteten allgemeinen Siedlungsbereiche, Naturschutz-, FFH-, Vogelschutzgebiete bzw. Waldflächen. Diese findet Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zwischen den ermittelten Potentialflächen untereinander (Abschnitt 5).



**Abb.12 a: Landschaftsbild - hochwertige Räume –
kleinteiliger Wechsel aus Siedlung, Wald- und Ackerflächen**



Abb.12 b: Landschaftsbild – vorbelastete Räume –

Grün: Waldbereiche

Blau: Golfplätze

Orange: Siedlungsbereiche

Grau: gewerblich / industrielle Nutzung

Weiss: Gleisanlagen

Rot: Bestehende Windenergieanlagen

Karte: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis NRW

2.4.6 Windhöffigkeit (weiche Tabuzonen)

Die Betrachtung der Windhöffigkeit im Rahmen dieser Untersuchung entspricht der Empfehlung im Windenergieerlass. Hiernach ist für das gesamte Planungsgebiet zu ermitteln, welche Bereiche sich aufgrund ihrer Windhöffigkeit für eine Windenergienutzung eignen.

Aufgrund der nicht möglichen Beeinflussung der Windstärke und -verteilung im Stadtgebiet wird diese als faktisch und dauerhaft gegebener, harter Standortfaktor berücksichtigt.

Im Klimaatlas des Landes NRW werden Windgeschwindigkeiten in 80 m Höhe (über Gelände) dargestellt, wie diese sich aus Messungen der Jahre 1981 – 2000 ergeben.

Als Fazit hieraus ist zu erkennen, dass die Geschwindigkeiten im äußersten westlichen Stadtgebiet (im wesentlichen Forst Meinweg, Stadtteile Dalheim - Rödgen und Arsbeck) mit ca. 4,5 – 5,0 m/s niedriger sind als in den östlich hieran angrenzenden Bereichen.

Die höchsten Windgeschwindigkeiten werden mit ca. 5,5 - 6,0 m/s in einem von Norden nach Süden verlaufenden Korridor im zentralen Bereich unmittelbar westlich des Stadtgebietes sowie im südöstlichen Bereich (Rath-Anhoven; Beeck) des Stadtgebietes erzielt.

In den übrigen Bereichen wurden im Betrachtungszeitraum Windgeschwindigkeiten von ca. 5,0 – 5,5 m/s gemessen.

Da schwächere Bereiche grundsätzlich durch höhere Windenergieanlagen ausgeglichen werden können, stellen diese keine harte Tabuzone dar und werden somit als weiche Tabuzonen betrachtet.

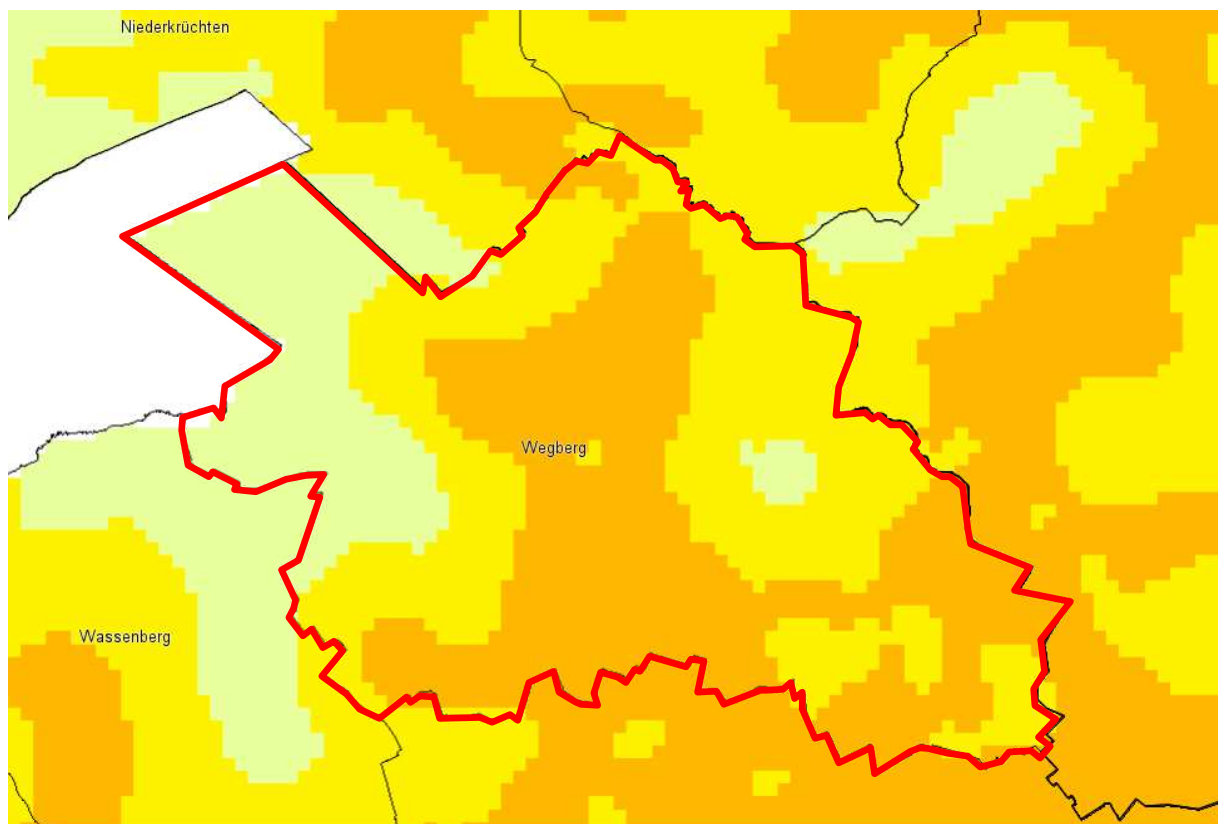


Abb. 13 a: Windgeschwindigkeiten in 80 m Höhe

Kartengrundlage: Klimaatlas NRW

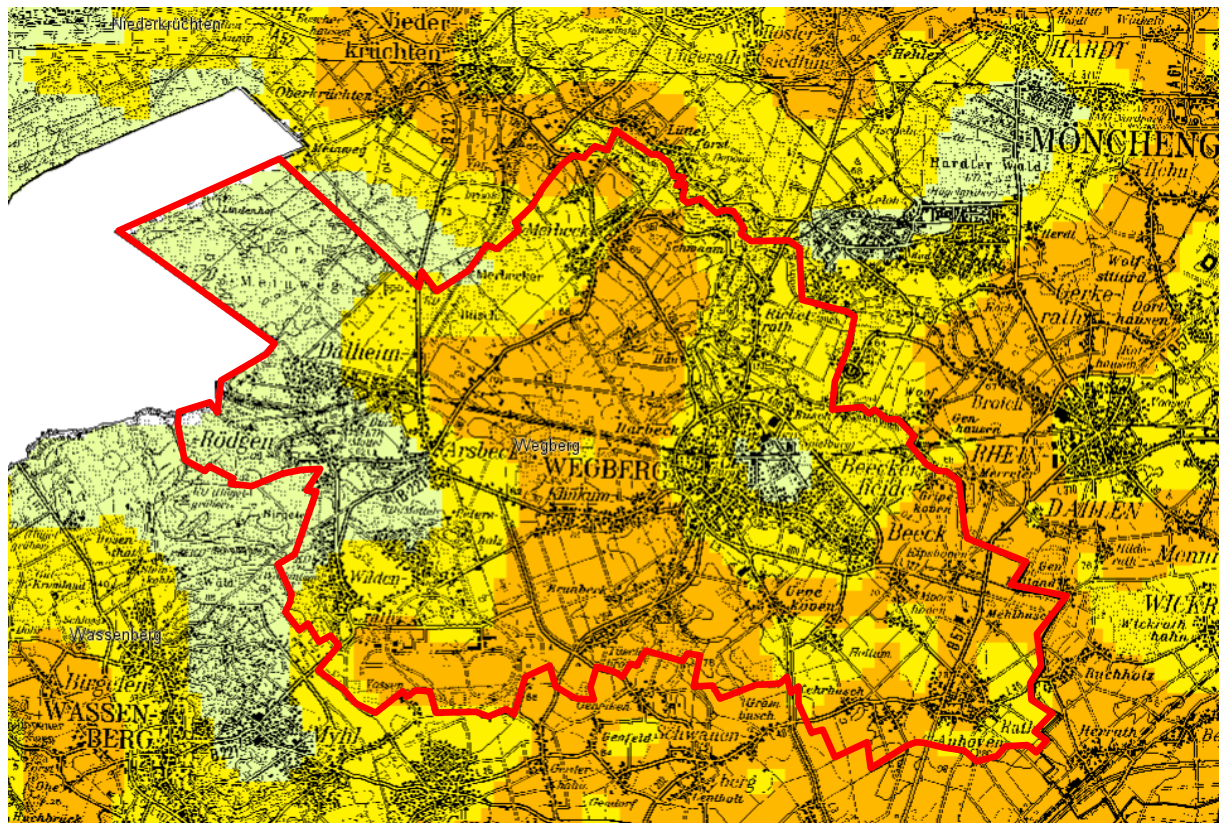
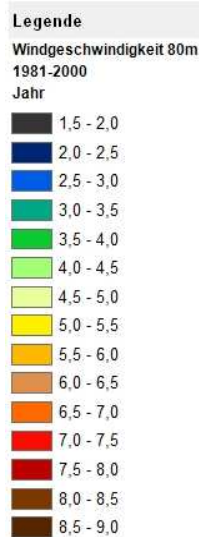


Abb. 13 b: Windgeschwindigkeiten in 80 m Höhe

Kartengrundlage: Klimaatlas NRW



Ergebnis der Untersuchung bei Berücksichtigung der hier definierten Kriterien zur Windhöffigkeit:

Aufgrund der generellen Möglichkeit, geringere Windstärken durch höhere Nabenhöhen auszugleichen, erscheinen die Windgeschwindigkeiten im gesamten Gebiet der Stadt Wegberg für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet.

2.4.7 Berücksichtigung möglicher Netzeinspeisepunkte (weiche Tabuzonen)

Aussagen zu Kapazitäten zur Aufnahme der Energie aus zusätzlichen Windenergieanlagen können im Rahmen dieser Untersuchung nicht getroffen werden. Diese sind erst auf Grundlage konkreter Planungen möglich.

2.5 Summe aller berücksichtigten Restriktionen (harte und weiche Tabuzonen)

In der nachfolgenden Abbildung werden sämtliche in dieser flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes Wegberg berücksichtigten Restriktionen und Schutzabstände dargestellt. Die hieraus resultierenden Bereiche sind in der Gesamtdarstellung farbig markiert und werden anschließend detaillierter betrachtet.

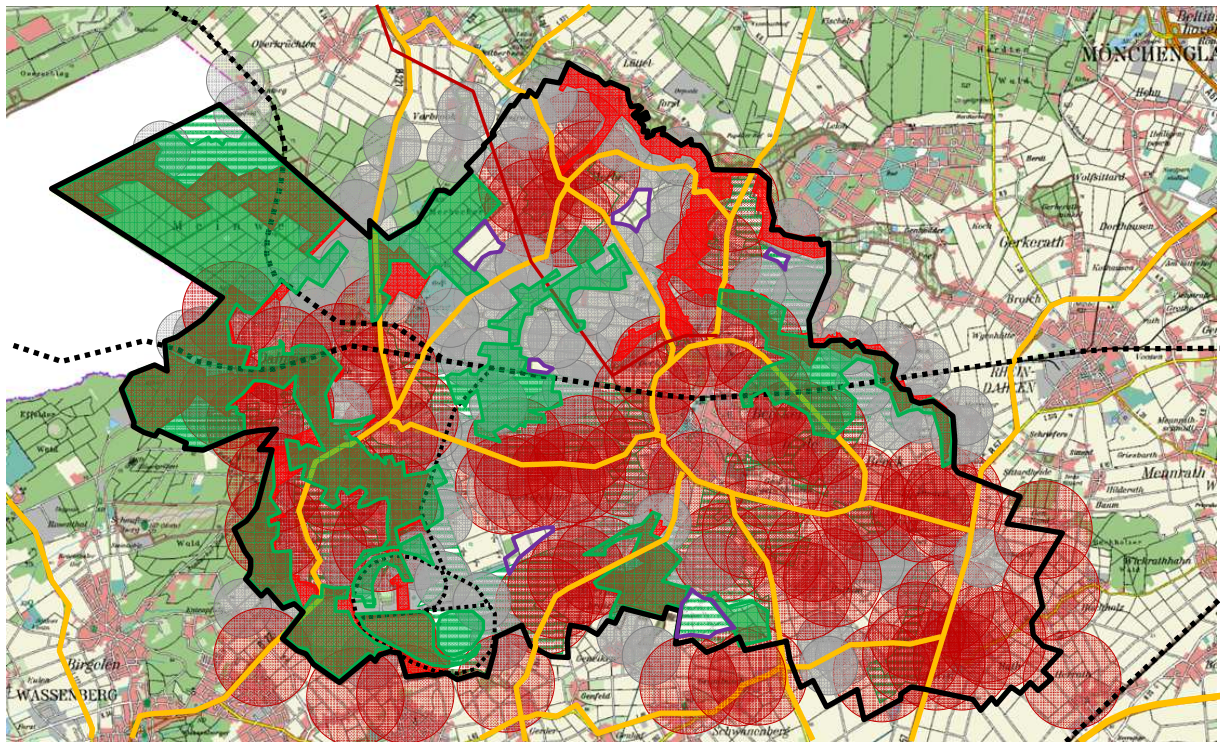


Abb. 14: Summe sämtlicher berücksichtigter Restriktionen (harte und weiche Tabuzonen) sowie resultierende Potentialfläche (lilafarbene Umrandung)

lilafarben: resultierende Potentialflächen

Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis NRW

5 Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Umfeld (weiche Tabuzonen)

Aufgrund der Raumwirksamkeit von Windenergieanlagen wurde bei der Untersuchung des Stadtgebietes die Lage bereits vorhandener Windparks im Stadtgebiet bzw. nahe zur Stadtgrenze berücksichtigt. Einzelanlagen wurden hierbei nicht erfasst.

Bei der Standortwahl müssen vorhandene WEA in zweierlei Hinsicht betrachtet und bewertet werden. Einerseits kann eine Kumulation von Anlagen auf engem Raum zum einen zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung des Landschaftsbildes führen. Andererseits ist die Bündelung ein naturschutzfachlich und umweltplanerisch geeignetes und anerkanntes Mittel, Beeinträchtigungen oder negative Umweltauswirkungen in der Summe deutlich zu reduzieren. Dies trifft sowohl für das Landschaftsbild als auch auf Wirkungen auf die Tierwelt und insbesondere den Vogelzug oder großräumige Flugrouten von Fledermäusen zu.

Der Windenergieerlass NRW verweist auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs nur dann vorliegt, wenn geplante Windenergieanlagen zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen. Zu beachten ist hierbei, dass Windenergieanlagen aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich dort nicht als Fremdkörper, sondern als außenbereichstypisch und somit nicht wesensfremd zu werten sind. Ob eine Landschaft durch technische Einrichtungen und Bauten bereits so vorbelastet ist, dass eine Windenergieanlage diese nicht mehr verunstalten kann, ist eine Frage des Einzelfalls.

Zusätzliche Windenergieanlagen *sollten bevorzugt* in Nähe vorhandener Anlagen errichtet werden, um bisher noch nicht technisch vorbelastete Landschaftsbereiche zu schonen.

Bereiche im Stadtgebiet, in denen bisher keine Windenergieanlagen vorhanden sind, stellen jedoch keine (weder harte noch weiche) Tabuflächen dar, so dass diese nicht mit in die Gesamtdarstellung aller Tabubereiche einfließen.

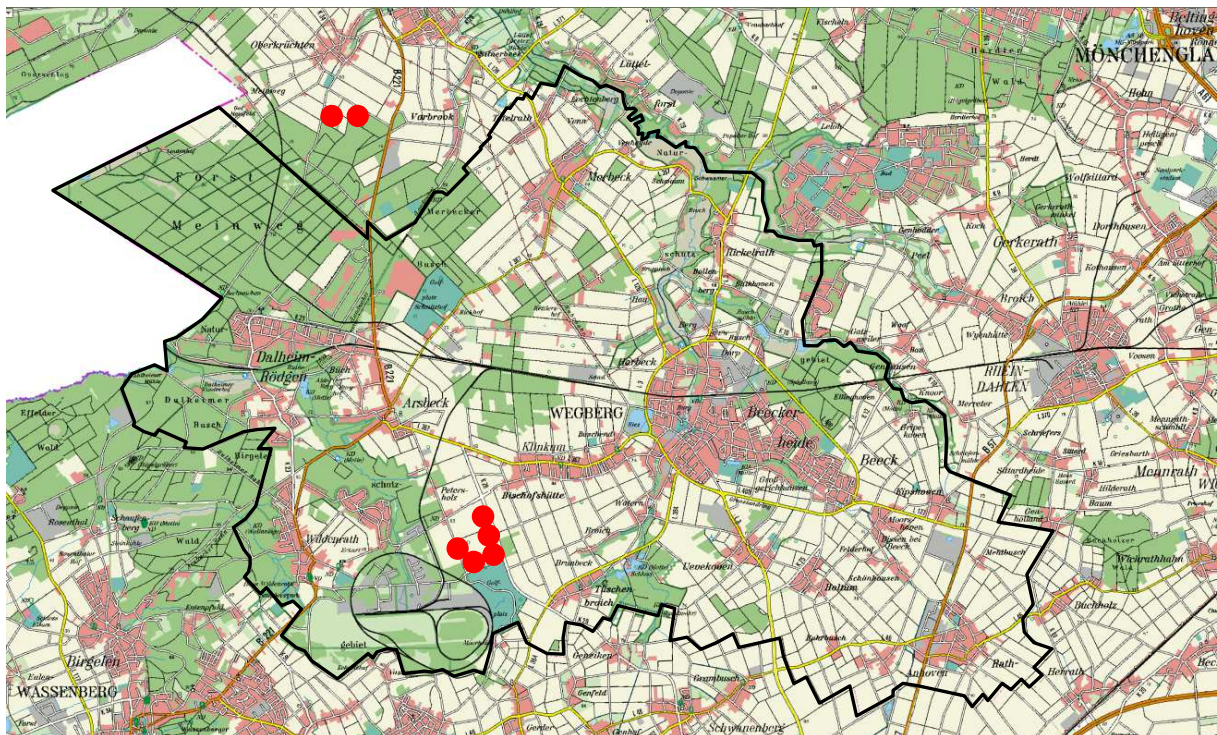


Abb. 15: bestehende Windenergieanlagen (keine Tabuzonen-Relevanz)
- vorhandene bzw. geplante Windparks in der bzw. im Umfeld der Stadt Wegberg

Karte: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis NRW

Ergebnis der Berücksichtigung bestehender Windparks im Umfeld:

Betrachtet man die Lage der vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen in Wegberg und angrenzenden Stadtgebieten ist festzustellen, dass diese im westlichen Stadtgebiet vorzufinden sind.

Hierbei handelt es sich um die fünf im Stadtgebiet befindlichen Anlagen östlich des Gleisringes sowie um zwei Anlagen auf Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten.

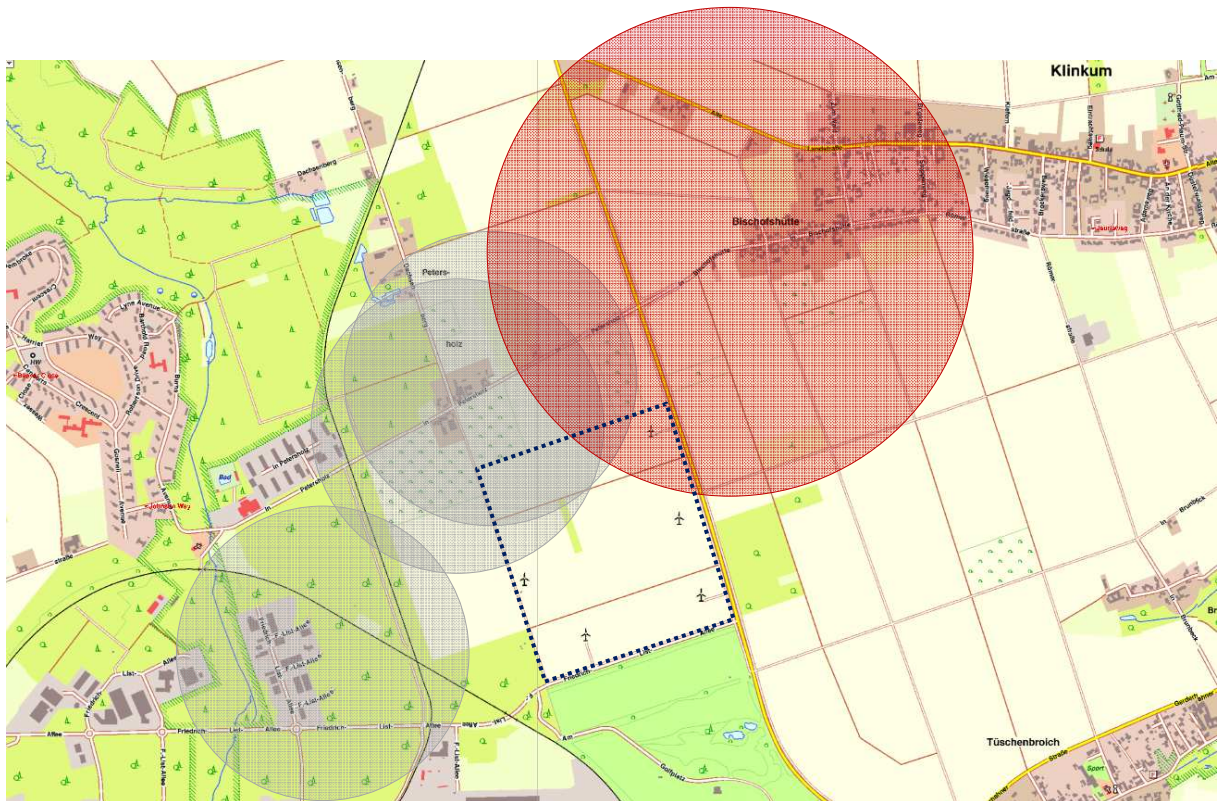
Zusätzliche Windenergieanlagen *sollten bevorzugt* in Nähe vorhandener Anlagen errichtet werden, ohne dass hiervon entfernt gelegene Bereiche als Tabuflächen ausgeschlossen werden.

4 Sicherung der vorhandenen Konzentrationszone

Die derzeit im FNP der Stadt Wegberg dargestellte Konzentrationszone für Windenergie soll in ihrer heutigen Kontur erhalten bleiben.

Zwar ragen einzelne der hier zugrunde gelegten Schutzabstände in die derzeit im FNP dargestellte Zone, jedoch ist das Interesse der Betreiber der dortigen Anlagen als auch der dortigen Grundstückseigentümer an einer Weiternutzung dieser Zone im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Somit wird dem Rat der Stadt Wegberg vorgeschlagen, eine Fortführung der bestehenden Kontur im Änderungsverfahren des FNP zur Ausweisung weiterer Zonen als Ergebnis der Abwägung zu bestätigen.



**Abb. 15: bestehende Windenergieanlagen (keine Tabuzonen-Relevanz)
- vorhandene bzw. geplante Windparks in der bzw. im Umfeld der Stadt Wegberg**

Karte: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis NRW

Blau: heute dargestellte Konzentrationszone
Grau: Radius 450 m; Rot: Radius 750 m

5 Berücksichtigung des Artenschutzes

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können sich negativ auf Brut-, Rast- und Zugvögel sowie Fledermäuse auswirken. Als Bestandteil der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts unterliegen Vögel der Eingriffsregelung. Hiernach sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen soweit wie möglich zu vermeiden und zu vermindern. Alle europäischen Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Zudem gelten einzelne Arten und Artengruppen als streng geschützt.

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 12.11.2013 wurden bei der Untersuchung des Stadtgebietes im Rahmen dieser Analyse als Schutzgebiet ausgewiesene FFH- und Vogelschutzgebiete entsprechend der rechtlichen Vorgaben nicht als mögliche Standorte berücksichtigt (Abschnitt 2.2.3 FFH- und Vogelschutzgebiete als harte Tabuzonen).

Im Messtischblatt 4803 „Wegberg“ sind mehrere für WEA planungsrelevante Arten aufgeführt. Nach Abwägung der ermittelten Potentialflächen werden für die zur Ausweisung in Frage kommenden Flächen entsprechende Untersuchungen durch einen Fachgutachter gem. der Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt und durch Kartierungen im Feld verifiziert.

Da eine *Kartierung* insbesondere von Vögeln und Fledermäusen nicht Gegenstand dieser Untersuchung ist, können darüber hinaus zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Aussagen zum Artenschutz getroffen werden.

Entsprechende Ergebnisse der ASP I werden als Anlage dieser Studie und bei den Gebietssteckbriefen unter Kapitel 7 beigefügt.

In einem Verfahren zur FNP-Änderung werden vertiefende Prüfungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Art-für-Art-Betrachtungen) erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung ASP Stufe II).

Ergebnis der flächendeckenden Untersuchung bei Berücksichtigung des Artenschutzes:

Die im Stadtgebiet gelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete stellen Tabuflächen dar und werden bei der Ermittlung von für Windenergieanlagen geeigneten Bereichen nicht berücksichtigt.

Für alle anderen geeigneten Flächen werden im späteren FNP-Verfahren und ggf. im Genehmigungsverfahren vertiefende Prüfungen durchgeführt. Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutzgutachten einzuholen.

6 Ermittelte Potentialflächen und Abwägung zu konkurrierenden Nutzungen

Zielsetzung der Stadt Wegberg ist es, weitere Standorte planungsrechtlich auszuweisen, sofern sich hierzu aufgrund der baulichen und naturräumlichen Gegebenheiten die Möglichkeit bietet.

Rechtliche Vorgabe für die Ausweisung von Konzentrationszonen ist es, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist die Größe der Fläche, welche als Konzentrationszone dargestellt wird, in Bezug zu stellen zu den Flächen, welche als geeignetes (oder bedingt geeignetes) Potential ermittelt wurden, jedoch aus begründetem Anlass *nicht* ausgewiesen werden.

Sämtliche in dieser Untersuchung ermittelten Potentialbereiche wurden einer weiteren Abwägung untereinander unterzogen. Hierbei wurden insbesondere städtebauliche und naturräumliche Aspekte sowie die Größe der ermittelten Potentialflächen berücksichtigt.

Als Ergebnis der hier ermittelten Restriktionsräume verbleiben **zwei grundsätzlich als geeignet erscheinende Bereiche**: eine östlich an den Waldbereich „Merbecker Busch“ angrenzende Fläche („A“, ca. 13 ha) sowie ein östlich an den bestehenden Windpark (östlich des Gleisrings) angrenzendes Areal („B“, ca. 19 ha). Beide Flächen bieten Raum für die Errichtung von mindestens je 2 Windenergieanlagen der 2-MW-Klasse.

Die im nördlichen Stadtgebiet gelegene Fläche befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, so dass hier im Landschaftsplan eine Ausnahme für die Errichtung von WEA geschaffen werden müsste. Hierzu wurde eine erste Rücksprache mit der ULB des Kreises Heinsberg gehalten, welche grundsätzlich positiv hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen ausfiel.

Nicht zur Ausweisung einer Konzentrationszone vorgeschlagen werden kleine Flächen, auf denen sich maximal eine einzelne Windenergieanlage errichten ließe. Da in der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen Turbulenzen entstehen, die sowohl die Standsicherheit der Anlagen untereinander, als auch die Wirtschaftlichkeit gefährden, wenn kein ausreichender Abstand (mind. 3-fach Rotordurchmesser) der Windkraftanlagen untereinander besteht. Somit werden pro WEA je nach Zuschnitt der Fläche ca. 5 ha (2-MW-Anlage) bis 7 ha (3-MW-Anlage) benötigt. Da die Teilflächen 2 und 3 mit je ca. 5 ha Fläche nur ausreichend für eine Windkraftanlage sind, wäre hier keine Konzentration von Windenergieanlagen möglich.

Eine größere, an der südlichen Grenze des Stadtgebietes gelegene Fläche wird nach Rücksprache mit der ULB des Kreises Heinsberg aufgrund deren Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes mit *hochwertigem* Naturraum als nicht geeignet bezeichnet und sollte somit nicht weiter berücksichtigt werden (Teilfläche 4, ca. 40 ha).

Auch die Teilfläche 1 (ca. 19 ha), östlich Merbeck, befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Zudem liegt diese in einem ebenfalls hochwertigen Landschaftsraum (regelmäßiger Wechsel zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen, einzelnen Gehölzgruppen sowie kleineren Waldbereichen) nahe des Naturschutzgebiets „Schwalmbruch“, zudem mit bewegter Topographie und ohne bestehende Vorbelastung des Landschaftsbildes (Luftbild siehe Abbildung 16). An dieser Stelle könnten aufgrund der Größe der Fläche 2 Windenergieanlagen errichtet werden. Aufgrund des an dieser Stelle nicht vorbelasteten Landschaftsbildes und der aus vielen Richtungen uneingeschränkt freien Einsehbarkeit des Standortes wird diese Fläche als „nicht geeignet“ eingestuft, da für diesen Bereich auch seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg die Erteilung eines Ausnahmetatbestandes zum Landschaftsschutz nicht uneingeschränkt in Aussicht gestellt werden kann.



Abb. 16 Luftbild des Landschaftsbildes östlich Merbeck (Potentialfläche 1)

Karte: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis NRW

Somit wird diese auch diese Teilfläche zur Ausweisung als Konzentrationszone nicht vorgeschlagen, da mit den beiden besser geeigneten Teilflächen „A“ und „B“ ausreichend substantieller Raum für die Errichtung von mindestens 4 Windenergieanlagen (der 2 bis 3 – MW-Klasse) geschaffen wird.

Diese Abwägungsvorschläge sind vom Rat der Stadt Wegberg zu beschließen.

Übersicht der ermittelten Potentialräume und Wertung der Eignung

A – ca. 13 ha	durch Lage an Waldrand tlw. blickverschattet; LSG	geeignet
B – ca. 19 ha	Ergänzung zu Bestandpark; außerhalb LSG	geeignet
1 – ca. 19 ha	hochwertiger Landschaftsraum (Nähe NSG Schwalm); Landschaftsbild bisher <i>nicht</i> vorbelastet; LSG, Befreiung nicht uneingeschränkt in Aussicht gestellt.	nicht geeignet
2 – ca. 5 ha	geringe Größe	nicht geeignet
3 – ca. 5 ha	geringe Größe, Schutzabstand zu Bahngleis	nicht geeignet
4 – ca. 39 ha	hochwertiger Naturraum innerhalb LSG; laut ULB keine Befreiung vom Landschaftsschutz möglich	nicht geeignet

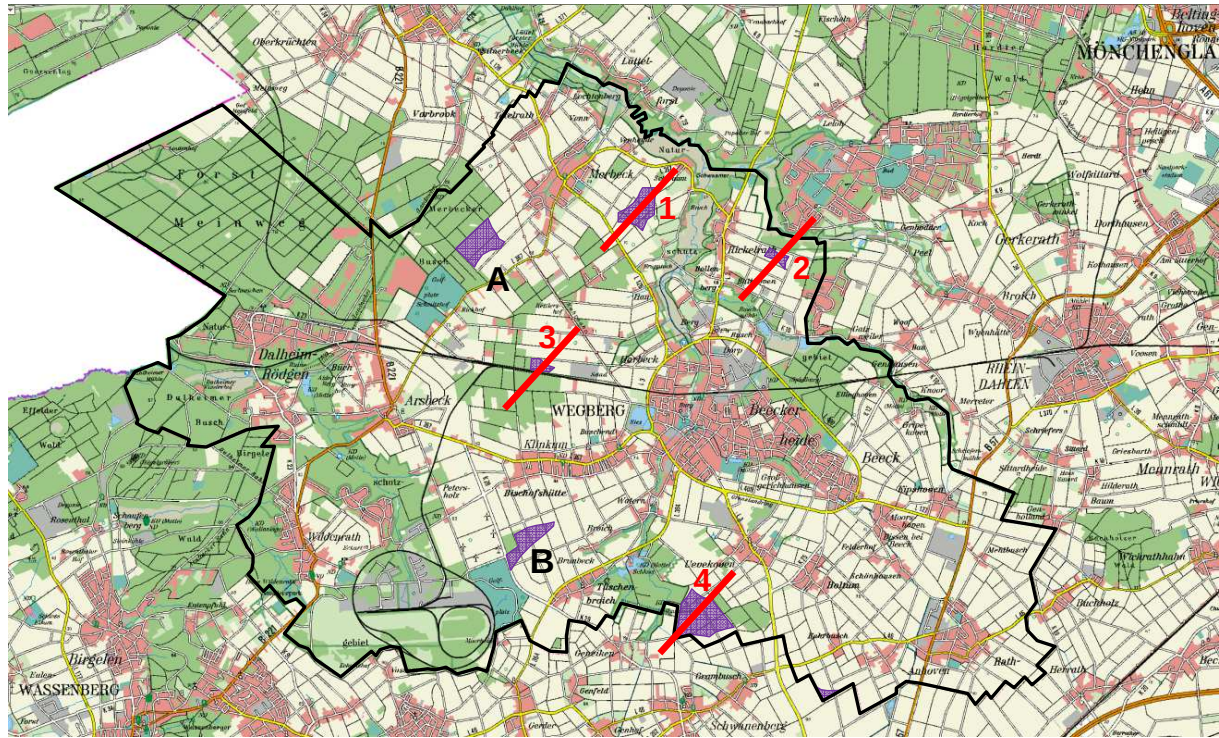


Abb. 16: Potentialräume, die entsprechend des Abwägungsvorschlags in ein Verfahren zur Änderung des FNP aufgenommen (A, B) bzw. nicht weiter berücksichtigt werden sollten (1 – 4)

Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis NRW

Siehe hierzu auch Gebietssteckbriefe im Anhang.

6.1 Ergebnis der Untersuchung des Stadtgebietes Wegberg:

Unter Berücksichtigung sämtlicher oben genannter Tabuflächen, sowohl im Windenergieerlass benannter bzw. faktisch vorhandener Tabubereiche (harte Faktoren) als auch individuell von der Stadt Wegberg definierter Restriktionen (weiche Faktoren), stehen große Teile des Stadtgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. Zudem sind einige, nicht von Restriktionen überlagerte Flächen zu klein, um dort mindestens zwei Windenergieanlagen errichten zu können. Solche Flächen werden in der weiteren Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Als Ergebnis der hiernach ermittelten Restriktionsräume verbleiben entsprechend des vorherigen Abwägungsvorschlags **zwei grundsätzlich als geeignet erscheinende Bereiche**:

Dies sind eine östlich an den Waldbereich „Merbecker Busch“ angrenzende Fläche („A“) sowie ein östlich an den bestehenden Windpark (östlich des Gleisrings) angrenzendes Areal („B“).

Die im nördlichen Stadtgebiet gelegene Fläche befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, so dass hier im Landschaftsplan eine Ausnahme für die Errichtung von WEA geschaffen werden müsste, bevor eine Flächennutzungsplanänderung zur Rechtskraft käme. Hierzu wurde bei einem Gespräch mit der ULB am 19.02.2014 eine solche Befreiung in Aussicht gestellt.

Die östlich des bestehenden Windparks gelegene Fläche kragt mit einem kleineren Teilbereich (südlich des dort verlaufenden landwirtschaftlichen Wegs) in ein Landschaftsschutzgebiet.

Dieser Teilbereich reicht nicht für die Errichtung einer WEA aus, sondern wird lediglich von Teil-

len des Rotors überstrichen. In einem Gespräche mit der ULB des Kreises Heinsberg am 25.07.2013 wurde mitgeteilt, dass eine Befreiung an dieser Stelle parallel zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG ohne Auflagen erteilt werden würde, da keine Gründe gegen eine Befreiung der Festsetzung in der Landschaftsverordnung sprechen.

Beide Potentialflächen eignen sich aufgrund deren Größe zur Errichtung von mindestens je zwei Windenergieanlagen. Gemeinsam mit den fünf bestehenden Anlagen könnten somit vier weitere Windenergieanlagen in der Stadt Wegberg errichtet werden.

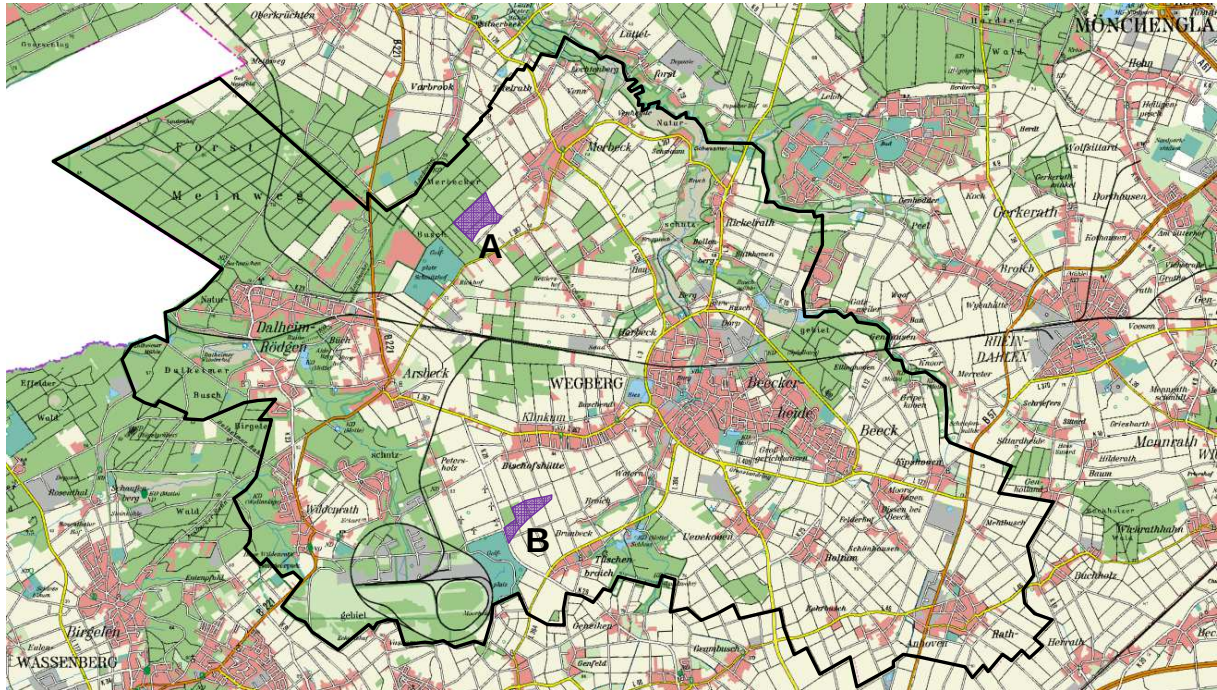


Abb. 17: Potentialräume als Ergebnis der berücksichtigten Restriktionen

Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis NRW1

(zur Beachtung: Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten erfordern deren Zulässigkeit als Ausnahmetatbestand im Landschaftsplan!)

6.2 Abwägung zu konkurrierenden Nutzungen

Der durch die Errichtung von Windenergieanlagen bedingten teilweisen Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie einer resultierenden Veränderung des Landschaftsbildes steht die CO₂-neutrale Gewinnung erneuerbarer Energien gegenüber.

Im Windenergieerlass NRW werden insbesondere allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen als geeignet benannt, sofern diese nicht gleichzeitig entgegenstehende Funktionen, beispielsweise des Biotop- oder Artenschutzes, erfüllen.

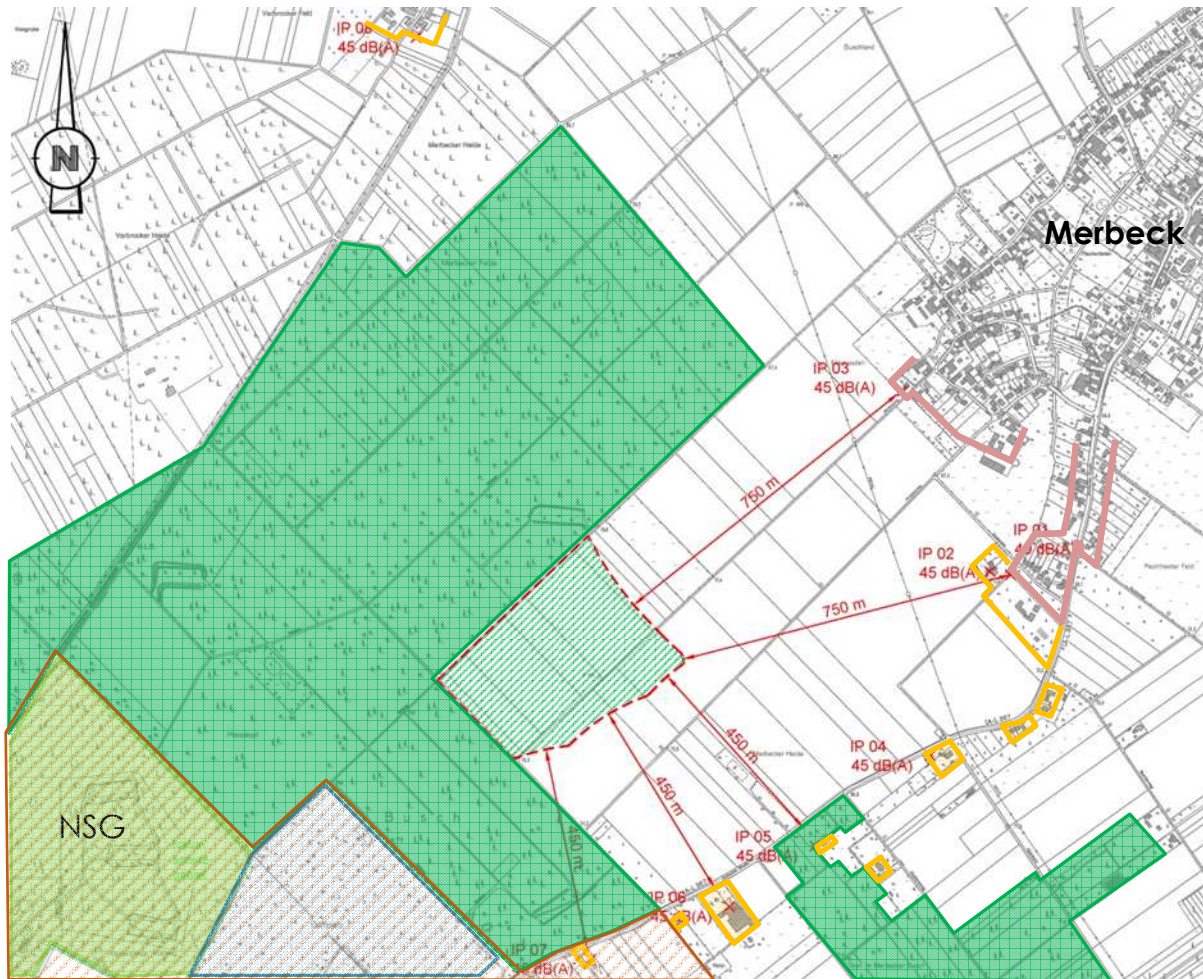
Beide aus dieser Analyse resultierenden Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Als Ergebnis dieser Abwägung ist eine gleichzeitige Nutzung von Landwirtschaft und Windenergie möglich.

Ackerbau wird durch einen Windpark nur geringfügig, insbesondere in den durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen versiegelten Bereichen, eingeschränkt.

Aufgrund der Zielsetzung der Stadt Wegberg, Windenergie ausreichend Raum zu bieten, wird als Ergebnis dieser Untersuchung empfohlen, die im Rahmen dieser Untersuchung definierten Potentialgebiete in ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes („Ausweisung Konzentrationszonen Windenergie“) aufzunehmen.

7 Gebietssteckbriefe

7.1 Potentialfläche A Wegberg Nord



Potentialfläche „Wegberg Nord“

- rot: resultierende Kontur der Potentialfläche mit Abständen zur Bebauung
- rosa: Abgrenzung Bauflächen nach FNP (W-, M-Darstellung)
- gelb: Wohnbebauung im Außenbereich
- hellgrün: Naturschutzgebiete
- grüne Schraffur: Fläche innerhalb LSG
- dunkelgrün: Waldflächen
- braun schraffiert: geplante WSG IIIb
- blaugrün: Golfplatz

Zusammenfassende Bewertung ASP I:

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommt zu dem Schluss, dass für eine Reihe von Vogelarten und Fledermausarten Beeinträchtigungen in Folge des Baus und Betriebs der Windenergieanlagen nicht von vorne herein auszuschließen sind. Dies gilt v.a. für Offenlandarten wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz sowie für im Wald brütende Arten mit Bezug zum Offenland, insbesondere Greifvögel und Eulen. Auch im weiteren Umfeld brütende planungsrelevante Arten wie z.B. die Rohrweihe sind im Hinblick auf einen möglichen Brutbestand zu überprüfen. Auch Auswirkungen auf durchziehende und rastende Vogelarten sind nicht grundsätzlich auszuschließen.

Alle für das MTB genannten Fledermausarten (und darüber hinaus auch weitere) können im Projektgebiet, insbesondere entlang der Waldränder, vorkommen. Dies bedarf ebenfalls einer umfassenden Kartierung. Erst auf deren Basis kann eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung stattfinden.

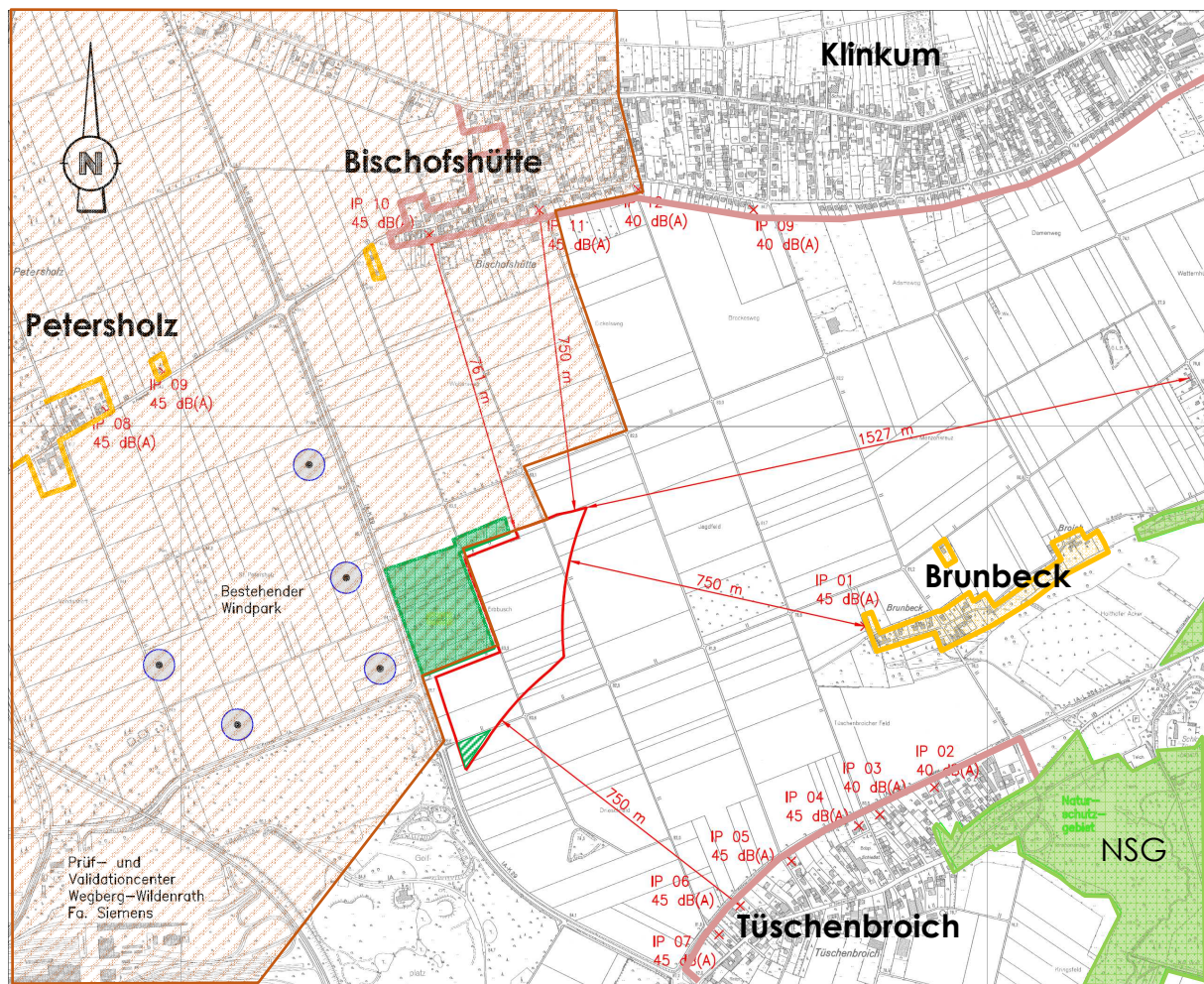
Die Untersuchungen erfordern eine gesamte Aktivitätsperiode zwischen Februar/März und November/Dezember eines Jahres.

Hinweise zur Flächeneignung

Flächengröße ca. 13 ha	2 WEA (2 od. 3 MW) damit Konzentrationszone möglich	
Wasserschutz	Außerhalb gepl. WSG IIIa	
Landschaftsschutz	Innerhalb LSG, Befreiung von ULB in Aussicht gestellt	
Artenschutz	ASP I: Konflikte nicht auszuschließen Weitere Kartierungen und ggf. Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (ASP II)	
Gesamteignung		

7.2 Potentialfläche B

Wegberg Oval-Ost



- rot: resultierende Kontur der Potentialfläche mit Abständen zur Bebauung
- rosa: Abgrenzung Bauflächen nach FNP (W-, M-Darstellung)
- gelb: Wohnbebauung im Außenbereich
- hellgrün: Naturschutzgebiete
- dunkelgrün: GLB
- grüne Schraffur: Teilfläche innerhalb LSG
Befreiung von den Festsetzungen in der Landschaftsschutzverordnung durch den Kreis Heinsberg in Aussicht gestellt (parallel zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG)
- Bestands-WEA
- braun schraffiert: geplante WSG IIIb
- Einstufung der Ortslage Brunbeck im Außenbereich als schutzwürdige Ansiedlung im Sinne eines Dorf-/Mischgebietes. Anpassung des Abstands von 450 auf 750 m Abstand gem. Abgrenzung Bauflächen nach FNP

Zusammenfassende Bewertung ASP I:

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommt zu dem Schluss, dass für eine Reihe von Vogelarten und Fledermausarten Beeinträchtigungen in Folge des Baus und Betriebs der Windenergieanlagen nicht von vorne herein auszuschließen sind. Dies gilt v.a. für Offenlandarten wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz sowie für im Wald brütende Arten mit Bezug zum Offenland, insbesondere Greifvögel und Eulen. Auch im weiteren Umfeld brütende planungsrelevante Arten wie z.B. die Rohrweihe sind im Hinblick auf einen möglichen Brutbestand zu überprüfen. Auch Auswirkungen auf durchziehende und rastende Vogelarten sind nicht grundsätzlich auszuschließen.

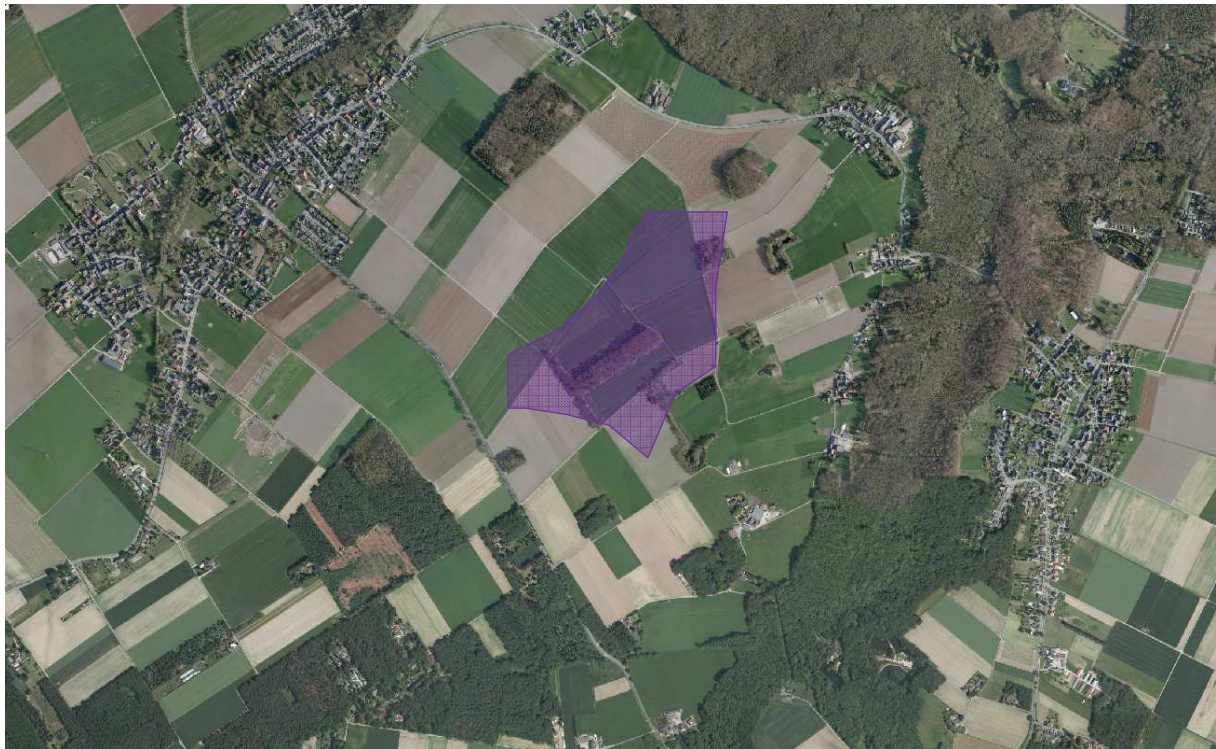
Alle für das MTB genannten Fledermausarten (und darüber hinaus auch weitere) können im Projektgebiet, insbesondere entlang der Waldränder, vorkommen. Dies bedarf ebenfalls einer umfassenden Kartierung. Erst auf deren Basis kann eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung stattfinden.

Die Untersuchungen wurden bereits im Herbst 2012 mit der Kartierung durchziehender Vögel und Fledermäuse begonnen. Die Erfassung der Brutvögel und des Frühjahrs- und Sommeraspektes der Fledermäuse läuft ab Frühjahr 2013.

Flächengröße ca. 19 ha	2-3 WEA (2 od. 3 MW) damit Konzentrationszone möglich	
Wasserschutz	Außerhalb gepl. WSG IIIa	
Landschaftsschutz	Kleiner Teilabschnitt innerhalb LSG, Befreiung laut ULB möglich	
Artenschutz	ASP I: Konflikte nicht auszuschließen Weitere Kartierungen und ggf. Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (ASP II)	
Gesamteignung		

7.3 Potentialfläche 1

östlich Merbeck



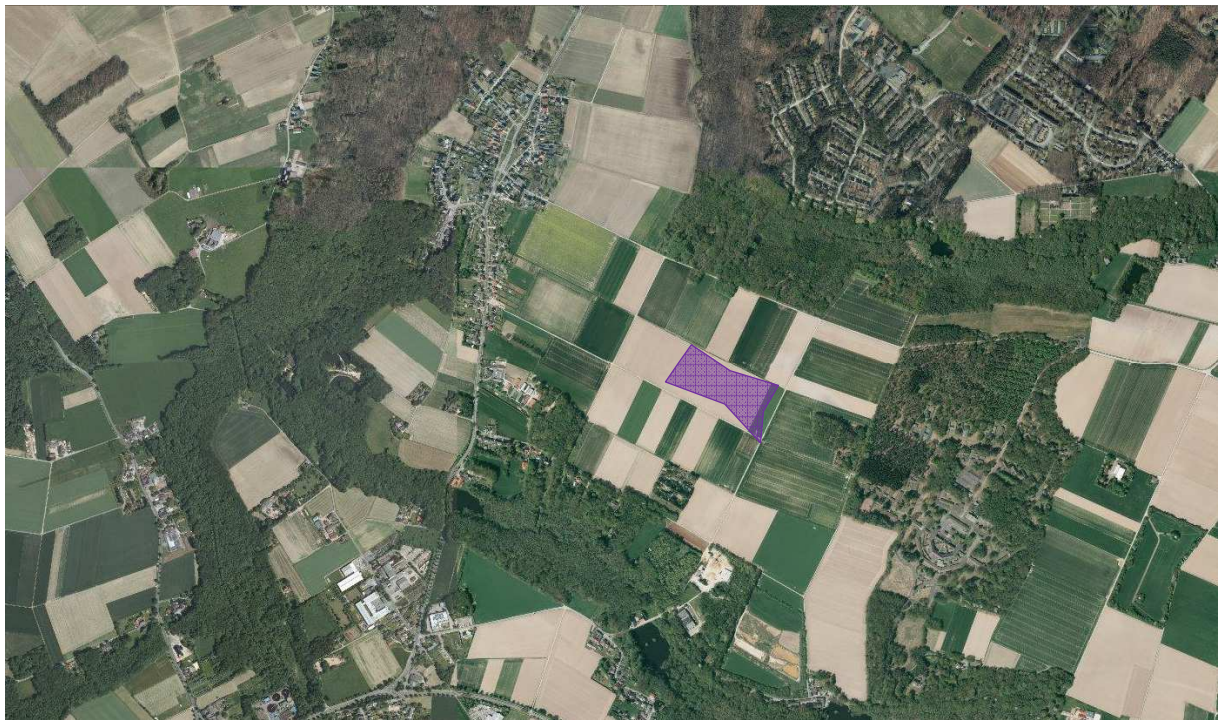
- Lage innerhalb LSG

Befreiung von den Festsetzungen in der Landschaftsschutzverordnung durch den Kreis Heinsberg sind nicht uneingeschränkt möglich, da es sich um einen landschaftlich wertvollen Naturraum handelt. Mit den wechselnden Strukturen von Gehölz- und Waldstücken, sowie Offenland könnten auch artenschutzrechtliche Probleme auftreten.

Flächengröße ca. 19 ha	2-3 WEA (2 od. 3 MW) damit Konzentrationszone möglich	
Wasserschutz	Außerhalb gepl. WSG IIIa	
Landschaftsschutz	innerhalb LSG, hochwertiger Naturraum voraussichtlich keine Befreiung aus LSG möglich	
Artenschutz	ASP I: Konflikte nicht auszuschließen Weitere Kartierungen und ggf. Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (ASP II)	
Gesamteignung		

7.4 Potentialfläche 2

östlich Rickelrath



- Flächengröße nur ca. 5 ha, keine Konzentrationswirkung möglich
- Lage innerhalb LSG

Aufgrund der geringen Flächengröße wurde mit der ULB nicht über eine mögliche Befreiung aus dem Landschaftsschutz gesprochen

Flächengröße ca. 5 ha	Max. 1 WEA der 2- od. 3-MW-Klasse	
Wasserschutz	Innerhalb best. WSG II, Prüfung erforderlich	
Landschaftsschutz	innerhalb LSG, Befreiung aus LSG erforderlich	
Artenschutz	ASP I: Konflikte nicht auszuschließen Weitere Kartierungen und ggf. Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (ASP II)	

Gesamteignung		
---------------	--	--

7.5 Potentialfläche 3**westlich Wegberg**

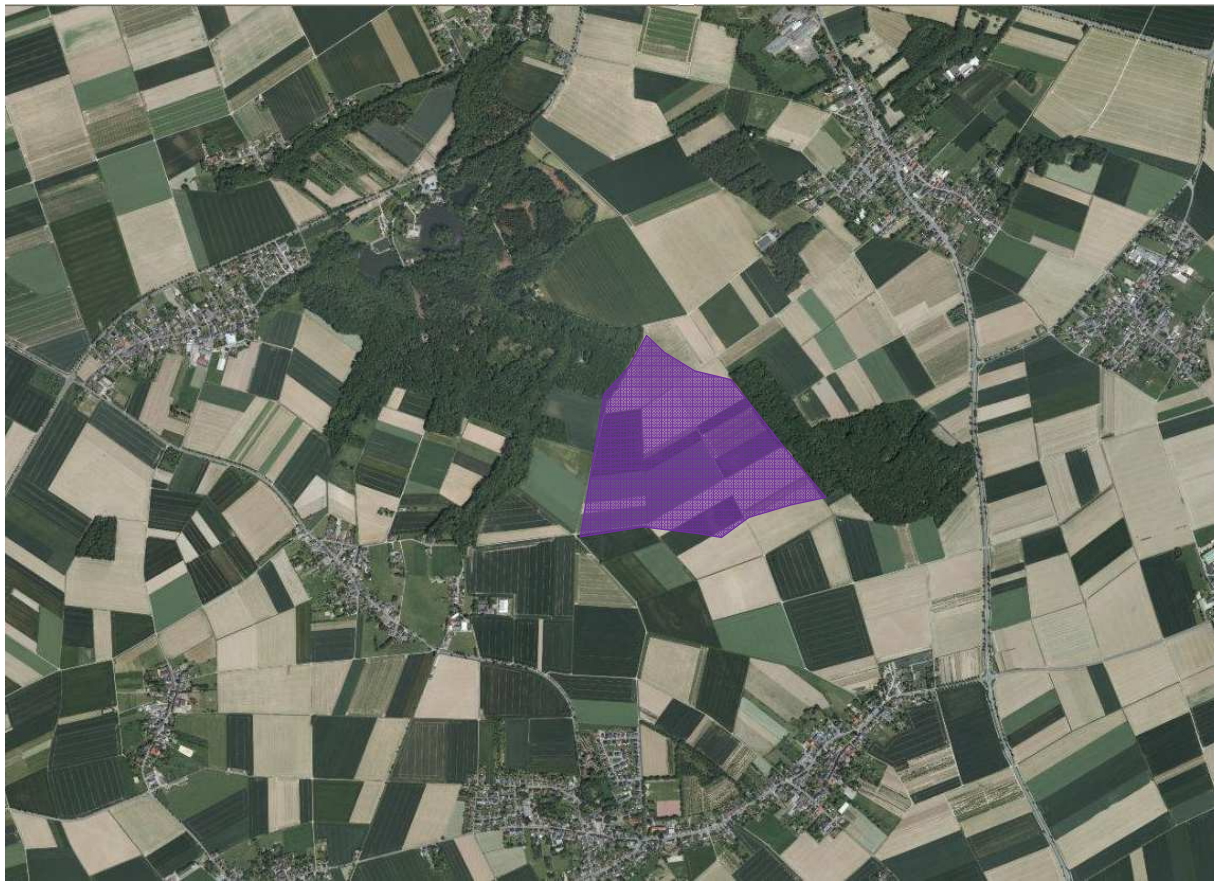
- Flächengröße nur < 5 ha keine Konzentrationswirkung möglich
- Lage innerhalb LSG

Aufgrund der geringen Flächengröße wurde mit der ULB nicht über eine mögliche Befreiung aus dem Landschaftsschutz gesprochen

Flächengröße ca. 5 ha	Max. 1 WEA der 2- od. 3-MW-Klasse	
Wasserschutz	Außerhalb gepl. WSG IIIa	
Landschaftsschutz	innerhalb LSG, Befreiung aus LSG erforderlich	
Artenschutz	ASP I: Konflikte nicht auszuschließen Weitere Kartierungen und ggf. Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (ASP II)	
Gesamteignung		

7.6 Potentialfläche 4

südwestlich Uevekoven



- Lage innerhalb LSG

Die ULB sieht keine Möglichkeit zur Befreiung aus dem Landschaftsschutz, da in diesem hochwertigen Naturraum auch bereits Ausgleichsmaßnahmen geplant sind oder sich in Ausführung befinden.

Flächengröße ca. 40 ha	Max. 5-7 WEA der 2- od. 3-MW-Klasse	
Wasserschutz	Innerhalb best. WSG II	
Landschaftsschutz	innerhalb LSG, Befreiung aus LSG erforderlich	
Artenschutz	ASP I: Konflikte nicht auszuschließen Weitere Kartierungen und ggf. Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (ASP II)	
Gesamteignung		

8 Umsetzung in Planungsrecht

Zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der ermittelten Eignungsflächen ist ein planungsrechtliches Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen) erforderlich.

Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung ist gemäß BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Hierzu ist für die Potentialräume zudem eine Artenschutzprüfung 2 auf Basis der Kartierung von Vögeln und Fledermäusen erforderlich.

Der konkrete Zuschnitt der als Ergebnis dieser Untersuchung für die Errichtung von Windenergieanlagen als geeignet erscheinende Areale ist innerhalb des FNP-Verfahrens zu definieren. Hierzu sind die in dieser Analyse ermittelten Potentialräume in einen konkreten Geltungsbereich für die Ausweisung von „Konzentrationszonen Windenergie, als Überlagerung von Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung“ zu übertragen.

Der Rat der Stadt Wegberg hat über den in der hier vorgenommenen Abwägungsvorschlag zu den ermittelten Potentialflächen, welche als Konzentrationszonen im FNP der Stadt Wegberg ausgewiesen werden sollten, zu beschließen.

BMR, Hückelhoven,
April 2014